

# Germanstädter Zeitung

vereinigt mit dem

# Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. oft. Wahr.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der **Steinbau-** rischen Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haasenstein & Vogler in Hamburg - Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau v. Allen & Fort in Leipzig. Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6 W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

Nro. 232.

Germanstadt, Mittwoch am 30. September.

1863.

## Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:  
In loco: Mit Postversendung für Auswärtige:  
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.  
Mit „Transsylvania“: 3 fl. — kr. ö. W. 4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger **H. Steinhausen**, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Neblach bei Herrn **Joh. Gedrich**; in Schäßburg bei Herrn **G. J. Habersang**, Buchhändler; in Szasz-Regen bei Herrn **G. Kinn**, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn **J. F. Leonhard**, Kaufmann; in Kronstadt bei Buchhandlung **Haberl & Hebwig**.

Da heute die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Germanstadt, am 30. September 1863.

Verlag und Redaction  
der „Germanstädter Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Telegramm

der „Germanstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 29. September, 6 Uhr, 55 Minuten Nachmittags.  
Angelangt: 29. September, 8 Uhr, 35 Minuten Nachmittags.

Die „General-Correspondenz“ vernimmt: das allerhöchste Rescript an den siebenbürgischen Landtag, mittelst welchem derselbe zur unverweilten Reichsrathsbescheidung aufgefordert wird, sei gestern von hier (Wien) nach Germanstadt abgegangen.

## Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 25. September 1863.

(Schluß.)

Rannicher: Es ist begreiflich, wenn §. 18 die Aufmerksamkeit des hohen Hauses in sehr ausgedehnter Weise und hohem Grade in Anspruch nimmt, denn gerade die Rücksicht auf die Schulen und auf die Sprache, welche in den Schulen die herrschende sein soll, ist dasjenige, was einem Sprachengesetze erst das innere Recht und das Leben verleiht.

Wenn die Schule zu andern Zwecken, vielleicht im partheilichen Sonderinteresse nach der einen oder der andern Richtung, wenn auch nur zeitweise mißbraucht werden sollte, würde ein Gesetz, so klare Bestimmungen es auch für die Gleichberechtigung der Sprache getroffen hätte, doch nur wenig helfen.

Es ist begreiflich darum das Interesse des hohen Hauses an dem Inhalte dieses Paragraphen ist, muß andererseits denn doch die Wahrnehmung überraschen, wie die in ihrem Ursprunge gleichen Ansichten in ihren Endpunkten auseinander gehen. Die eine Ansicht will den §. 18 der Regierungsvorlage aus dem Grunde, weil er zu viel enthalte, fallen lassen, während die andere Ansicht ihn streichen will, weil er zu wenig gibt und sagt:

Ich will es versuchen, die Sachlage in Kürze zu beleuchten. Es ist der gegenwärtigen Regierung wohl bewußt gewesen, daß die Stände Siebenbürgens auf dem Landtage vom Jahre 1842 in ihrem Artikelproject über die ungarische Sprache im §. 8 auch eine Bestimmung folgenden Inhaltes aufgenommen hatten:

Exceptis Scholis Saxonum in gremio ejusdem Nationis existentibus, in quibusvis Institutis educandae Juventutis destinatis, militaribus quoque huc intellectus, omnes scientiae indiscriminatim hungaricae doceantur lingua. Dispositio tamen isthaec respectu scholarum graecis Ritus Unitorum et Disunitorum post decem tantum annos obligandi vim obtinebit. Ad scopum hunc promovendum de eo, ut in schola graeci Ritus Unitorum Balastalvensi prout et in ceteris scholis, quarum proventus supportandae huic expensae pares sunt, Professor linguae hungaricae constituitur, nec de eo, ut non uniti etiam cleri adolescentes lingua quoque hungarica instruantur Sacratissima Sua Majestas eousque etiam clementer providere dignabitur, donec super hoc ut et super imbuenda lingua hungarica plebe valachica occasione coordinationis scholarum inferiorum via legislativa uberius prospectum fuerit;

b. h. in deutscher Uebersetzung:  
Mit Ausnahme der im Mittel der sächsischen Nation bestehenden sächsischen Schulen werden in allen zur Erziehung der Jugend bestimmten Anstalten, die militärischen hier mitinbegriffen, alle Wissenschaften ohne Unterscheidung in der ungarischen Sprache vorgetragen werden. Diese Anordnung wird bezüglich der Schulen des griechischen Ritus der Uniten und der Disuniten erst nach Verlauf von zehn Jahren verbindende Kraft haben. Um diesen Zweck zu fördern, wird Se. Majestät auch bis dahin, bis hierüber und über die Erlernung der ungarischen Sprache im walachischen Volke bei Gelegenheit der Organisirung der niederen Schulen im Wege der Gesetzgebung eine weitere Bestimmung erfolgt, Vorsorge treffen, daß in der griech. uniten Schule in Blasendorf und auch in anderen Schulanstalten, welche diese Aufgabe tragen können, ein Lehrer der ungarischen Sprache angeheilt und dergleichen auch die Jünglinge des griech. nicht-uniten Clerus in der ungarischen Sprache unterrichtet werden.“

Eben so ist es der Regierung wohl bekannt gewesen, daß die Krone hierauf mit dem allerhöchsten Rescripte vom 1. August 1842 Folgendes den Ständen geantwortet hatte: „quoad eam vero desiderii Vestri partem, qua linguae hungaricam pro vehiculari in tradendis scientiis idiomatice stabiliri cupivistis, cum eatenus nonnisi habita omnium subservantium circumstantiarum debita consideratione reve uberius deliberata decerni tuto possit, super hoc merito auditis praevis audiendis congrua Nos disposituros esse;

das heißt: „was jenen Theil Eueres Wunsches betrifft, wornach die ungarische Sprache als die Unterrichtssprache beim Vortrage der Wissenschaften eingeführt werden soll, werden, da hierüber nur nach Erwägung aller obwaltenden Umstände und reifer Betrachtung der Sache ein sicheres Urtheil sich abgeben läßt, Wir selbst nach Anhörung der Betreffenden das Erforderliche verfügen.“

Es sind der Aufmerksamkeit der Regierung ferner auch diejenigen Bestimmungen nicht entgangen, auf welche ein früherer Redner (Dr. Vedus) mit dem Fingerzeig auf das Ministerium **Hun** hingewiesen hat, — deren Zweck gewesen war, der deutschen Sprache, namentlich in den Gymnasien, einen größeren Einfluß einzuräumen, als sie, ohne Mithilfe und Beförderung vor Germanisirungsbestrebungen zu erwecken, mit Recht beanspruchen konnte.

Alles dies hatte die Regierung als Thatsachen vorgefunden; dieselben dienten ihr aber als Warnruf und als Wegweiser der Erfahrung für die Zukunft in der Richtung, was sie dormalen nun selbst zu thun haben würde. Und was hat sie denn nun gethan?

Sie hat es für nothwendig erachtet, in dem Gesetze, welches die Gleichberechtigung der Sprachen ausdrückt, auch eine Bestimmung bezüglich der Unterrichtssprache an den Schulen zu treffen. Sie wurde dabei von zwei Gesichtspunkten geleitet. Die eine Rücksicht, daß die confessionellen Schulen unter der Obforge und unter der Leitung der kirchlichen Behörden stehen, ist in so weit für die Regierung maßgebend gewesen, daß sie eben die Autonomie der Kirche bezüglich dieser Schulen auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufrecht zu erhalten beabsichtigt war, denn einer Regierung, welche aus eigenen Antrieben das Protestanten-patent erlassen hat, liegt gewiß der Gedanke fern, in die berechtigte Autonomie der Kirche in irgend welcher Weise eingreifen zu wollen.

Es lag aber auch die andere Rücksicht vor, daß es im Staate und im Lande nicht bloß confessionelle, sondern auch andere Schulen und Unterrichtsanstalten gibt oder, bezüglich Siebenbürgens, wenigstens in der Zukunft geben kann, nämlich Schulen, welche einzelne Personen, Gemeinden, das Land oder der Staat errichtet. Gerade an Schulen dieser Art ist unser Vaterland Siebenbürgen leider so auffallend arm. Es fehlt, wie bereits von andern Sprechern bemerkt worden ist, dem Lande an Realschulen, an Gewerkschulen, an Agricultur-Forschschulen u. dgl. Die Regierung muß nun aber ein Interesse daran haben, die Errichtung solcher Schulen möglichst zu fördern und ja nicht zu behindern; und sie dachte das in der Weise thun zu können, indem sie denselben Grundsatz der Freiheit, der wie ein rother Faden durch ihre ganze Vorlage sich hindurch zieht, auch bezüglich der Schulen und Unterrichtsanstalten aufstellte. Sie räumt demjenigen, dem die Sorge über die Schule und dem neben dieser Sorge auch die Erhaltung der Schule obliegt, das Recht ein, auch die Unterrichtssprache für dieselbe zu bestimmen und es muß das doch als etwas ganz Natürliches, Gerechtes und Billiges erscheinen. Obgleich die Erhaltung und Sorge der Schule der Kirche und ihrer Behörde, so verzieht es sich von selbst, daß die Kirche kraft ihrer Autonomie dies Recht in Anwendung bringt; obliegt sie einer andern Person oder einer andern Körperschaft, die in keiner Beziehung zur Kirche steht, so ist es eben so billig und gerecht, daß die Kirche daselbe Recht, welches sie für sich in Anspruch nimmt, bezüglich solcher Anstalten, zu denen sie nicht beigetragen, mit denen sie in gar keiner Verbindung steht, auch Andern gegenüber gelten lasse.

In der Bestimmung nun aber, mit welcher die Regierung den Grundsatz der Freiheit ausdrückt und in diesem Ausdrucke eben auch die Autonomie der Kirche anerkennt, will eine Verwirrung erblickt werden, als ob hieraus, wenigstens künftighin, irgend einmal eine Veranlassung genommen werden könnte, einen Eingriff in die Autonomie der Kirche zu machen. Hiergegen erlaube ich mir nur das Eine zu bedenken zu geben, daß ja nicht die Regierung allein die Gesetzgebung ausmacht. Es besteht ja dieselbe aus zwei Factoren und die Regierung für sich allein wäre, wenn sie gerade die Absicht, die ihr übrigens entschieden fern liegt, haben sollte, nicht in der Lage, ohne Zustimmung und Mithilfe des andern Factors diese Absicht auch durchzuführen.

Es muß aber ferner auch auffallen, wenn man eine Verwirrung darin erblickt will, daß ein Landtagsgesetz die Freiheit der Kirche anerkennt, nachdem man sich mit demselben Alpenzuge auf den Gesetzentwurf 55 vom J. 1791 beruft, wo doch damals die Stände ebenfalls eine solche Verwirrung hätten erblicken können, während sie im Gegentheil gerade aus ihrer Initiative dieses Gesetz der Regierung zur Bekätigung vorlegten und die Regierung, um sie zu beruhigen, keinen Anstand nahm, dem Gesetze die Bekätigung zu ertheilen.

Was endlich die einzelnen Anträge oder Bemerkungen zum vorliegenden Paragraphen betrifft: ist zunächst der Antrag gestellt worden, daß in den Staatsgymnasien alle drei Landessprachen als obligate Lehrgegenstände vorgetragen, die übrigen höheren Lehranstalten aber als paritätische betrachtet werden sollen.

Nun, meine Herren, es glaubt der Staat daselbe Recht, welches er den einzelnen Körperschaften, den politischen Gemeinden und den Kirchen einräumt, auch in allen denjenigen Fällen für sich in Anspruch nehmen zu können, wo eine Schule oder Anstalt nicht aus Landesmitteln, über welche der Landtag im Verein mit der Krone zu bestimmen hat, sondern wo solche Anstalten aus allgemeinen Staatsmitteln, über welche zu verfügen dem Landtage ein Einfluß nicht zufließt, errichtet und erhalten werden sollen.

Die Regierung wird übrigens, so oft sie aus Staatsmitteln eine Anstalt, gewiß nur zum Wohle des Landes, errichtet, dem Bedürfnisse des Landes im ausgedehntesten Maße Rechnung tragen; nur muß sie sich ihrerseits dann auch das Recht vorbehalten, dasjenige Interesse, welches sie vom höheren staatlichen Standpunkte aus zu wahren wünscht, mit ihren eigenen Mitteln ungehindert und frei wahren zu können.

Es bestehen gegenwärtig im Lande auch schon höhere Anstalten aus Staatsmitteln dotirt, welche den Character paritätischer Anstalten in so ferne haben, als sie nicht unter der confessionellen Leitung von Kirchenbehörden stehen. Diese Anstalten auf die Mittel des Landesfundes zu überweisen, würde der Regierung wohl nicht unerwünscht sein und es würde der hohe Landtag dann in die Lage kommen, nicht nur in Beziehung auf die Unterrichtssprache dieser Anstalten, denn das wäre noch nicht Alles, sondern auch bezüglich der innern Einrichtung, Direction u. s. w. nähere Bestimmungen zu treffen, und so glaube ich auch, da wir solche Schulen als Landesanstalten im eigentlichen Sinne des Wortes noch nicht haben, daß erst dann der Zeitpunkt eingetreten sein würde, hierüber ein Gesetz zu erlassen und in diesem Gesetze Bestimmungen zu treffen, wenn sich der Landtag mit der Aufgabe der Gründung und Dotirung solcher Anstalten einmal befaßt hätte.

Die Regierung glaubte endlich, indem sie diese der Erörterung unterzogene Bestimmung in den Gesetzentwurf aufnahm, nach allen Seiten hin jedem Berechtigten den Schutz der Freiheit zu sichern. Man spricht so viel von der Autonomie. Es ist das auch ein schönes und herrliches Wort; nur möge man, ich könnte aus meinem Amtsleben mit Beispielen dienen, nicht glauben, daß etwa eine Kirche oder Kirchenbehörde darum weil sie autonom ist, auch immer streng innerhalb der Grenzen der Autonomie sich bewege, und daß bei den Kirchenbehörden von vorneherein jeder Mißbrauch an und für sich ausgeschlossen wäre, als ob nur der Staat, die Regierung und ihre Organe Mißbräuche begehen und Anlässe zu Beförderung geben könnten.

Der Mißbrauch, der Uebergreif kann auf der einen Seite so gut geschehen, wie auf der andern! die Erfahrung hat es nach beiden Richtungen hin gelehrt.

Nun geht ja aber eben der Zweck und die Absicht der Regierung dahin, durch ein klares Gesetz, welches die Autonomie der Kirche und der Gemeinden in keiner Weise antastet, die Freiheit eben in dieser Beziehung auch gegen die Mißbräuche und Uebergreife der autonomen Körperschaften, so wie gegen etwaige Mißbräuche oder Eingriffe der Regierungsorgane sicher zu stellen. Gerade aus diesem Grunde glaube ich, im Interesse des Grundgesetzes der Freiheit und des Rechtszuges die Regierungsvorlage dem hohen Hause auf das Wärmste zu empfehlen zu dürfen, daß, falls die mehrerwähnte Bestimmung des §. 18 in der Regierungsvorlage auch fallen sollte, die Regierung darauf eben nicht ein gar besonderes Gewicht legen, wohl aber dies Fallenlassen bedauern müßte in dem Bewußtsein, es besser gemeint zu haben, als sie vielleicht verstanden worden ist.

Präsident **Grois**: Der Antrag **Regutius** ist nicht unterzogen worden, kommt also nicht zur Abstimmung. Die übrigen Anträge werde ich in folgender Reihenfolge zur Abstimmung bringen: 1. den Antrag auf Streichung des §. 3; 2. den Antrag **Sterka Sulutiu's**; 3. den Antrag des **Dr. Wajits**, und wenn auch dieser nicht angenommen werden sollte, 4. die Regierungsvorlage.

Der **Michael** spricht gegen die Abstimmung über einen negativen Antrag.

Präsident: Diese Frage ist schon durch einen Beschluß des Hauses entschieden.

Der Antrag auf Streichung des §. 18 wird nicht angenommen. Bei der Abstimmung über den Antrag **Sterka Sulutiu's** ist die Majorität zweifelhaft; es wird zur Gegenprobe und endlich zur namentlichen Abstimmung geschritten. Der Antrag **Sterka Sulutiu's** fällt mit 49 gegen 37 Stimmen.

Mit „Ja“ hatten gestimmt: **Balázs**, **Balomiri Johann**, **Balomiri Simon**, **Banatu Georgiu**, **Biltu**, **Bobatielu Alexander**, **Bobatielu Michael**, **Buzanu**, **Cipariu**, **Godru Dragostanu**, **Demiann**, **Dobra**, **Dumta**, **Felzer**, **Floriantu**, **Gannu**, **Manu Gabriel**, **Manu Peter**, **Mator Dr.**, **Nicola Maricheu**, **Dobonasiu**, **Papu Leontinu**, **Papu Petru**, **Poposchi**, **Popu**, **Popu Marcebu**, **Romanu Georgiu**, **Rusu**, **Saguna Dr. Crell**, **Sipotariu**, **Sulutiu Crell**, **Szentaki**, **Sulutiu Dionys**, **Sulutiu Josef**, **Tulbas**, **Vajda**, **Wlajfa**.

Mit „Nein“ hatten gestimmt: **Abuleanu Johann**, **Bedeus Dr.**, **Binder Michael**, **Binder Georg Dr.**, **Birtler Jr.**, **Bologna**, **Brandisch**, **Brecht**, **Brentental Baron**, **Budaker**, **Eitel**, **Granos**, **Jabini**, **Jilich**, **Jogoradsky**, **Gull**, **Haupt**, **Herbert Eduard**, **Herbert Michael**, **Kirchner**, **Klein**, **Kados**, **Kassl**, **Kaszkloff**, **Kemeny**, **Macellaru**, **Moldovanu**, **Nageischnid**, **Oert Jr.**, **Popp Crell**, **Rannicher**, **Reichstein Baron**, **Roth Jr. Friedrich**, **Salmen Baron**, **Schneider Joseph**, **Schneider Friedrich**, **Schnell**, **Schmid Conrad**, **Schmid Heinrich**, **Schuller Michael**, **Schuller-Vieloz**, **Schwais**, **Trausch Joseph**, **Trauschfeld Eugen Dr.**, **Trauschfeld Franz**, **Wajits Dr.**, **Wächter Dr.**, **Witupod**, **Zimmernann**.

Der Antrag des **Dr. Wajits** bleibt in der Minorität.

Schließlich wird §. 18 der Regierungsvorlage angenommen.

Präsident **Grois**: Der Regalkist v. **Kaszkloff** und Genossen haben einen Antrag eingebracht. Er liest folgenden

## U n t r a g.

Mit Bezug auf die Bestimmung des §. 42 der provisorischen Geschäftsordnung bezieht sich die Gerechtigkeit den Antrag auf Anerkennung der von Grund und Boden im Széklerlande entrichteten Capecien als einer Grundlast und deren Ablösung aus Landesmitteln zu stellen, und nach Vorschrift der letzten Alina des bezogenen Paragraphen den Entwurf eines diebezüglichen Gesetzentwurfes hiemit bei dem hohen Landtage einzubringen.

## E n t w u r f

eines Gesetzentwurfes über die Aufhebung und Entschädigung der auf Grund und Boden haftenden Capecien (kepe) im Széklerlande.

## §. 1.

Die Capecien im Széklerlande, welche von den Erzeugnissen des Grund und Bodens auf Grund der bestehenden gesetzlichen Verfügungen und Einrichtungen zu entrichten sind, werden als eine Grundlast anerkannt.

## §. 2.

Die Entlastung des Grund und Bodens im Széklerlande von dieser Grundlast und zwar auf Rechnung des Landes d. i. des Großfürstenthums Siebenbürgen wird hiemit gesetzlich ausgesprochen.

§. 3. Die Durchführung dieser Entlassung und die Ermittlung der aus Landesmitteln an die Bezugsberechtigten zu leistenden Entschädigung hat nach den Grundgesetzen zu geschehen, welche mit dem kais. Patente vom 15. September 1855 (R.-G.-B. Nr. 153) für die Ermittlung der Entschädigung für den aufgehobenen geistlichen Zehnd geschehen.

§. 4. Bis zur Durchführung der Ermittlung der aus Landesmitteln zu leistenden Entschädigung für diese als aufgehoben erklärte Grundlast sind diese Capicien (kepe) im Eszterlande von den Verpflichteten an die Berechtigten in der bisherigen Art und Weise fortzuführen.

§. 5. Mit der Durchführung dieser Entschädigungs-Ermittlung wird die Grundentlastungs-Fonds-Direction für Siebenbürgen betraut. Hermannstadt, am 25. September 1863

- Anton v. Kaszloffy, Regalift. Dr. Katiu Alexandru Kazar. Franz v. Trauschenfeld. Conrad Schmidt. Gottlieb Budaker. Carl Klein. Franz Ober. Johann Merianu. Heinrich Wittloch. Heinrich Schmidt. Joseph Oull.

Präsident wird den Antrag seiner Zeit an die Tagesordnung bringen. Ueber Antrag des Regalisten Zimmermann wird beschloffen, der Antrag solle in Druck gelegt und an die Landtagsmitglieder verteilt werden.

Sitzung vom 28. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 87 Mitglieder anwesend waren, wird in rumänischer Sprache verlesen und nach einer berücksichtigten Einwendung des Präsidiums Groß richtig gestellt. An der Tagesordnung steht der §. 19 der Regierungsvorlage.

Er wird in den drei Landes Sprachen verlesen. Regalift Cranosz ist für Beibehaltung des ersten Satzes des §. 19. Dann solle es heißen: Es steht allen Nationen dieses Landes und den einzelnen Religionsgenossenschaften frei, die Kirchenmatrikeln in ihrer eigenen Sprache zu führen. Sie werden übrigens aufgefordert, zum Zwecke der Gleichsetzung der Verwaltung, die Auszüge aus den Kirchenmatrikeln, über ämtliche Ansuchen der Gerichts-, Communal- und Municipal-Behörden, in jener Sprache herauszugeben, welche die Sprache der Gerichts-, Gemeinde und Municipalbehörden ist.

Der Antrag Cranosz wird nicht unterföhrt. Budaker. Hohes Haus! Wenn man von dem Grundsatze ausgeht, die Landesgesetzgebung habe das Recht zu bestimmen, in welcher der Landes Sprachen, oder überhaupt in welcher Sprache die Kirchenmatrikeln geführt werden sollen, so muß das vorliegende Gesetz, wie es sich im §. 19 manifestirt, offenbar als ein solches erklärt werden, welches den Kirchen vergleichsweise den größten Spielraum läßt, denn es gestattet den einzelnen Kirchen der Führung der Kirchenmatrikeln nicht nur die Wahl zwischen den 3 Landes Sprachen, sondern es stellt sogar in Aussicht, daß irgend eine Kirche auch eine andere Sprache wählen könne, freilich im Einvernehmen mit dem k. Oberbeamten, in welcher es seine Kirchenmatrikeln zu führen gedenkt. Nun, Hohes Haus, es ist aber wohl eine andere Frage, ob der Landtag in der That das Recht hat, irgendwie auch nur einen bestimmenden oder mitwirkenden Einfluß darauf zu üben, in welcher Sprache die Kirchenmatrikeln geführt werden sollen.

Wenn wir nun nicht irre gehen sollen: bei der Beurtheilung, ob der Landtag das Recht habe, mitzuwirken bei der Bestimmung, in welcher Sprache überhaupt die Kirchenmatrikeln geführt werden sollen, so müssen wir uns vor allem das Wesen der Kirchenmatrikeln klar machen.

Hohes Haus! Die Kirche hat offenbar ein sehr wesentliches Interesse daran, die Bewegung unter ihren Gläubigen kennen zu lernen. Es ist der Kirche offenbar daran gelegen, zu wissen, wie viel Gläubigen sie in ihrem Schooße durch die Taufe aufnimmt, wie viel geistliche Ehen innerhalb des Kreises, den sie nun einnimmt, geschlossen werden, es ist ihr offenbar daran gelegen zu wissen, wie viel ihrer Gläubigen mit Tode abgegangen sind u. s. w. u. s. w.

Ein eben so lebendiges Interesse hat aber auch der Staat daran, zu wissen, wie viel Angehörige ihm geboren sind, wie viel Ehen geschlossen sind, wie viel seiner Angehörigen gestorben sind und noch manches Andere. Die Kirche hat seit jeher behufs der Erlangung der Kenntniß der ihr nöthigen Auskünfte die Kirchenmatrikeln zu führen für geeignet erachtet, und wenn man sich nur darauf entgegnen könnte, daß es in unserm Vaterlande viele Gemeinden gegeben habe, wo die Kirchenmatrikeln nicht geführt worden sind, so ist die Ursache von diesen Erscheinungen darin zu suchen, weil dort fähige Individuen nicht vorhanden waren, welche die Matrikeln führen konnten; als allgemeiner Grundsatz ist aber anzunehmen und muß aufgestellt werden, die Kirche lasse die Matrikeln führen zur Aufzeichnung dessen, was ich früher als für sie wissenschaftlich aufgeführt habe.

Der Staat hat nun 2 Wege, um zur Kenntniß derjenigen Dinge zu gelangen, die für ihn wissenschaftlich sind. Er könnte das entweder durch von ihm angeordnete Organe erreichen, so wie das in der That in einzelnen Staaten Europas der Fall ist — ich erinnere an Frankreich oder Belgien — wo Civilstands-Register durch die hierfür bestellten Organe geführt werden.

Der andere Weg, den der Staat einschlagen könnte, um zur Kenntniß des ihm Wissenschaftlichen zu gelangen, war, daß er die schon vorhandenen Kirchenmatrikeln auch zu seinem Zwecke benütze und entsprechend erweitere. Diesen letzten Weg hat bekanntlich auch Oesterreich eingeschlagen; im ganzen österreichischen Staate sind die Kirchenmatrikeln zugleich ein öffentliches Urkundenbuch für alle diejenigen Punkte geworden, welche auch für die Administration wichtig sind. Die Kirchen haben sich dieser ihnen vom Staate gestellten Zummuthung willig unterzogen; sie haben das für eine Pflicht erachtet, weil es ja mit zu den Aufgaben einer jeden Kirche gehört, die Zwecke eines gesunden Staatslebens nach Möglichkeit zu fördern; es ist aber dies, Hohes Haus, und bei diesem Standpunkte müssen wir stehen bleiben, eine Gefälligkeit von Seiten der Kirche gewesen. Wenn man nun aus dieser Gefälligkeit, die die Kirchen gegenüber dem Staate an den Tag gelegt haben, ein Recht für den Staat herleitet, und sagt, daß der Staat sogar ein Recht habe, zu bestimmen, in welcher Art und in welcher Sprache die Kirchenmatrikeln geführt werden sollen, so halte ich das für einen Eingriff in die Competenz, welche den Kirchen in unserm Vaterlande wenigstens für die Regelung ihrer inneren Angelegenheiten zusteht; und in der That, meine Herren, das wäre auch ein äußerst gefährlicher Grundsatz, wenn wir uns je dazu herbeilassen wollten, der Landesgesetzgebung ein derartiges Recht einzuräumen, wie es der §. 19 im Principe thut; denn so liberal, wie er nun gestellt ist, ebenso liberal könnte eine Majorität dieses Landes bezüglich der Bestimmung der Sprache, in welcher die Kirchenmatrikeln zu führen sind, verfahren.

Das scheint nun allerdings im Angesichte der jetzt die Zeit bewegenden Ideen etwas Ungereimtes, aber ich verweise nur auf eine nicht sehr lange vergangene Zeit, wo ein derartiger Uebergriff gegen die Autonomie der Kirche sich vollzogen hat; ich verweise auf die Gesetzgebung unseres

Nachbarlandes Ungarn. Haben wir dort nicht im Jahre 1840 erfahren, daß durch den §. 7 des VI. Gesetzartikels angeordnet wurde: die Matrikeln auch in jenen Gemeinden, wo nicht ungarisch gepredigt, nicht ungarisch der Gottesdienst abgehalten wurde, in ungarischer Sprache zu führen. Das ist ein thatsächlicher Fall, der uns wenigstens die Aussicht nicht als eine Unmöglichkeit darstellen kann, daß sich etwas derartiges auch in unserm Vaterlande ereignen könnte. Ich lasse mich also von der liberalen Seite, die der § hat, nicht bestimmen, weil ich im Principe dagegen bin, daß er überhaupt in dem Gesetze stehe.

Wenn man daraus annehmen wollte, daß ich überhaupt der Aussicht Ausdruck verleihen möchte, daß die Kirche die Matrikeln, die auch der Staat benötigt, nicht mehr führen solle, sondern, daß man dies von Seiten der Kirche ablehnen sollte, so erkläre ich dieß von vornherein für einen Irrthum.

Die einzelnen Kirchen haben, ich kann sagen, das lebendigste Interesse davon, die Interessen ihrer Angehörigen so viel als möglich zu vertreten, sie haben das lebendigste Interesse, die Staatsinteressen zu vertreten, sie haben das lebendigste Interesse daran, sich dem Staate für den Schutz, den er ihnen gewährt, dankbar zu bezeigen, in Sonderheit haben aber die Kirchen in unserm Vaterlande ein Interesse daran, zu verhindern, daß durch die Führung der Civilstandsregister von Seiten des Staates unserm Lande eine neue Ausgabe, eine neue Bürde erwachse.

Aus allen diesen Gründen finde ich es vollkommen angemessen, daß die Kirche ihre Matrikeln in der Art und Weise führe, wie es der Staat für seine Zwecke bedarf, wenn diese Zwecke mit den Zwecken der Kirche vereinbarlich sind. Aber, meine Herren! wenn ich nun auch dieser Ueberzeugung bin, daß die Kirche dieses alles zu thun habe, so kann ich doch nicht dem Staate das Recht einräumen, daß er möglicherweise gegen die Sprache bestimme, in welcher die Kirche ihre Matrikeln abzufassen hat.

Ich ziehe im Gegentheil daraus den Schluß, daß gerade darum, weil die Kirche dieses lebendige Interesse hat, ihre Organe auch stets dahin trachten werden, sich mit den Organen des Staates ins Einverständniß zu setzen, daß die Matrikeln auch so verfaßt werden, wie sie der Staat gebrauchen kann. Es entfällt also dadurch auch die praktische Nothwendigkeit der Einmischung von Seiten der Landesgesetzgebung.

Meine Herren! erinnere ich mich recht, so gibt es in der ganzen siebenbürgischen Gesetzgebung bloß einen einzigen §. der von der Führung der Kirchenmatrikeln spricht, und das ist der §. 6. des I. Gesetzartikels vom Jahre 1847. Dort wird ein einzigesmal betont, daß die Matrikeln in den Comitaten und Excler-Schulen ungarisch zu führen sind.

Präsident: In jener Sprache, in welcher die Kanzelreden gehalten werden, überall im ganzen Lande.

Budaker: Also unsere Gesetzgebung hat sich nur bei einer einzigen Gelegenheit in diese Sache eingemischt. Meine Herren! ich provocire bloß auf einen Auspruch, welcher von der Regierungsbank gefallen ist. Man hat die bisherigen siebenbürgischen Sprachgesetze der Herrschaft und der Tyrannei genannt. Ich constatire das bloß, und bei meinem Respect vor der Regierungsbank acceptire ich auch diesen Auspruch, und erkenne in jenem Gesetze auch wirklich einen Eingriff in die Autonomie der Kirche, und fühle mich darum umso mehr dazu verpflichtet, darauf anzudeuten, daß nunmehr, wo man ja nicht mehr anstrebt, Sprachgesetze der Herrschaft und der Tyrannei zu machen, nicht wieder ein § hineinkomme, woraus man wenigstens in der Zukunft wieder Gesetze der Herrschaft und Tyrannei machen könnte. Ich beantrage aus diesen Gründen die Streichung des §. 19.

Dieser Antrag wird unterföhrt. Herbert Conrad stimmt für §. 19 der Regierungsvorlage; weis die Wichtigkeit der Matrikeln für den Staat aus dem bürgerlichen Gesetzbuche und aus dem Strafgesetze nach; ist um so mehr für §. 19, weil es ja einem Kirchenfürsten einfallen könnte, die Matrikeln auch in chinesischer Sprache führen zu lassen. Metropolit Sterka Sultiu ist dafür, daß der erste Satz des Paragraphen beibehalten werde, der zweite solle ausgelassen werden, da es unverständlich ist, von welcher Sprache die Rede ist. Die Matrikeln hätten überhaupt nur für die Kirche zu dienen, und sollte sich der Staat seine diesfälligen Befehle selber beschaffen.

Präsident Groß: Das steht nicht an der Tagesordnung, es ist nur von der Sprache der Matrikeln die Rede.

Bischof Fogarassy spricht sich für die Beibehaltung des §. 19 der Regierungsvorlage aus. Ist gegen die Anträge von Cranosz, Budaker und Sterka Sultiu. Wird auf die Anträge hin und glaubt, daß die Regierung ihrer im zweiten Satze des §. 19 gedacht habe. Hält jede weitere Debatte über §. 18 für überflüssig.

Bischof Baron Schaguna ist wie Budaker für Streichung des §. 19 und führt einen gelinden Tadel (wenn wir nicht irren) gegen den jüngeren Deputirten der Stadt Schäßburg.

Der Schluß der Debatte wird angenommen; zu Rednern pro et contra werden gewählt Jabini und Conrad Schmidt.

Jabini: Ich bin nicht gewillt, die Geduld des h. Hauses für lange in Anspruch zu nehmen, da der Sachverhalt des Paragraphen §. 19 von Seiten seiner Annahme, besonders von dem verehrten Hrn. Regalisten dem hochwürdigen Hrn. Bischof v. Fogarassy eben so klar als erspöhrend auseinandergelegt worden ist. Nur die Behauptung einiger Herren Vorredner, daß der Staat und die Staatsgesetzgebung kein Recht habe, in die Führung der Kirchenmatrikeln Einfluß zu nehmen, glaube ich bekämpfen zu sollen, weil sie mir auf einer unrichtigen Ansicht von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate zu beruhen scheint.

Kirche und Staat verfolgen allerdings verschiedene Zwecke: jene rein ethische, die stichreligiose Veredlung der Menschheit, ihre Erlösung von den geistigen Uebeln durch den Herrn, der das Haupt der Kirche ist; dieser, der Staat, dagegen hat zum Zwecke die Entwicklung der natürlichen Kräfte, der rechtlichen Persönlichkeit, der irdischen Wohlfahrt der Staatsbürger. Wie stehen nun die beiden zu einander? Steht die Kirche über dem Staate? Eine solche Stellung konnte nur die Priesterkirche des Mittelalters sich anmaßen, deren Oberhaupt die beiden Schwert, den sogenannten gladius spiritualis und den gladius materialis, also auch die Gerichtsbarkeit und Herrschaft über den Staat sich vindicirte.

Ober steht der Staat über der Kirche? Gewiß eben so wenig, und was aus der Kirchengeschichte sich die Zustände des byzantinischen Kirchenrechts in Erinnerung bringt — Zustände, wie sie auch heute noch in der russischen Staatskirche bestehen, deren Oberhaupt der Czar als gleichzeitiges Staatsoberhaupt ist, — der wird sicher ein solches Verhältniß seiner Kirche zum Staate nicht wünschen. Gewiß würde auch Sr. Excellenz der verehrte Hr. Deputirte von Szekelste, wenn er ein Würdenträger der russischen Kirche wäre, gegen eine derartige staatliche Anordnung über die Führung der Kirchenmatrikeln, wie sie unser Paragraph enthält, eine Einrede oder einen Widerspruch zu erheben, oder die Streichung des Paragraphen §. 19 zu beantragen, sich kaum erlauben.

Aber auch in unsern besser geordneten, durch richtige Erkenntniß des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche geregelten Zuständen kann ein solcher Widerspruch nicht Statt gegeben werden. Staat und Kirche stehen nämlich zu einander im Verhältnisse der Coordination, weil beide einander bedürfen. Der Staat bedarf zu seiner Humanisirung der Kirche, damit er ein christlicher Staat sei, was er sein will. Die Kirche bedarf als moralische Person, als eine in der Erscheinungswelt lebende Gemeinschaft, für ihre rechtlichen Beziehungen und äußeren Ordnungen des Staates, seines Schutzes und Beistandes; sie nimmt auch gerne materielle Beihilfe des Staates an, wie ja gerade in letzter Zeit unser evangelisches, dann der griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Kirche jährliche Dotationen vom Staate zu Theil geworden sind.

Die Kirche steht somit im Staate; aber auch der Staat steht in der

Kirche, weil die Träger der Staatsgewalt auch Mitglieder der Kirche sind, und hat auch der Staat kein jus in sacra, in die innersten kirchlichen Angelegenheiten, so hat er doch Rechte circa sacra, d. h. bezüglich der äußeren Stellung der Kirche und ihrer Ordnungen und Einrichtungen. Und zu einer derartigen äußeren Angelegenheit gehört nun eben auch die Führung der Kirchenmatrikeln.

Wenn daher die Kirche ihr Interesse an der Führung der Matrikeln hat und der Staat will dieselben auch zu seinen Zwecken benütze: wie sollte sie ihm nicht das Recht der Bestimmung zuerkennen, wie sie zu führen seien; und wie sollten die Geistlichen, die doch alle auch Staatsbürger und zum Wohle des Staates mitzuwirken verpflichtet sind, nicht willig und gehorsam jener Bestimmung nachkommen!

Darum bin ich mit dem ohnehin liberalen Inhalte des §. 19 vollkommen einverstanden und timare für dessen Annahme seinem ganzen, unveränderten Wortlaute nach.

Schmidt Conrad hebt den auffallenden Umstand hervor, daß der Superintendential-Vicar und der Landes-Kirchen-Curator verschiedener Ansicht seien in Kirchenfachen. Er sei der Ansicht, daß, streng genommen, der §. 19 nicht in diese Regierungsvorlage gehöre, denn dadurch sei doch ein Eingriff in die Autonomie der Kirche geschehen, und wünscht, daß der siebenbürgische Landtag an dem Grundsatze festhalte, den er in dem Gesetzartikel über die erste Proposition ausgesprochen hat, daß jede staatsrechtlich anerkannte Kirche ihre eigenen inneren Angelegenheiten unabhängig von dem Staate oder anderen Religionsgenossenschaften ordne. Er stimmt daher gegen den §. 19.

Bischof Schaguna macht eine persönliche Bemerkung auf den Satz in Jabini's Rede, ob er (Schaguna), wenn er Würdenträger in unserm Lande wäre, für die Streichung wäre. Er sagt: im absoluten Staate würde er zu schweigen, im constitutionellen spreche er an gehörigem Orte nach seiner Ueberzeugung.

Ranntcher widerlegt die Sprecher für Weglassung des §. 19 und rechtfertigt dessen Richtigkeit.

Berichterstatter Schuler-Kibloy: Als Berichterstatter des Ausschusses gebührt mir das Schlußwort; es bringt dieser Umstand aber mit sich, daß dem Berichterstatter nur wenig zu sagen übrig bleibt, denn beinahe Alles, was für oder gegen gesagt worden ist, sind nur solche Gründe, die auch der Berichterstatter zu sagen gehabt hätte, und deren er sich nun enthalten muß, um nicht die Geduld des hohen Hauses noch mehr in Anspruch zu nehmen. Deshalb fasse auch ich mich sehr kurz und kann nur so viel dem hohen Hause mittheilen: Der Ausschuss hat bei diesem §, den er aus der Regierungsvorlage aufgenommen hat, sich weder auf d. i. Standpunkt des Staates, noch auf den Standpunkt der Kirche gestellt; daher denn auch diese Fragen, die heute hauptsächlich das hohe Haus beschäftigt haben, im Ausschuss nicht solcherart vorgekommen sind. Er hat vielmehr den ganz praktischen Standpunkt eingenommen, welcher gleichsam das Grundmotiv des ganzen Gesetzes ist. Es ist der öffentliche ämtliche Verkehr, und der öffentliche ämtliche Verkehr erfordert es, daß die Ausweise aus den Kirchenmatrikeln nach solchen Richtungen ergehen, die mit den Grundfäden dieses Gesetzes in Uebereinstimmung stehen. Die Grundfäden dieses Gesetzes sind aber die Rechte der Parteien und die Verpflichtungen der Behörden. Auch bei den Kirchenmatrikeln kommt es nicht so sehr darauf an, zu fragen, was ist hierüber des Staates und was ist hierbei der Kirche? sondern es kommt darauf an, zu fragen, wie soll der öffentliche ämtliche Verkehr, wie die Kirchenmatrikeln am besten zu dienen haben, so befordert werden, daß das Recht der Parteien gewahrt wird, und wie soll diesen Rechten der Parteien gegenüber eine Verpflichtung der Behörden festgesetzt werden? Diese Verpflichtung, die zu Gunsten der Parteien von Seiten der Kirche geleitet wird, lehnt die Kirche in der Ausfertigung von Zeugnissen nicht unentgeltlich; sie empfängt dafür auch ihre Sporeten, ihre Lizenzen, oder wie man diese Abgaben heißen mögen. Ich bitte dies auch zu berücksichtigen. Es ist das, eben weil dafür gezahlt wird, das Recht der Partei, zu verlangen, daß ein solches Zeugniß bereit ausgestellt werde, um als beweiskräftige Urkunde gelten zu können. Als beweiskräftige Urkunde kann es aber hauptsächlich dann gelten, wenn es in einer landeskirchlichen Sprache ausgestellt worden ist. Wie sollen die Kirchenmatrikeln mit Rücksicht hierauf geführt werden? Doch offenbar so, wie es der §. 19 beanwortet. Ich sehe also weder einen Eingriff in die Autonomie der Kirche darin, daß der §. 19 stehen geblieben ist, noch würde ich einen Eingriff in das Gebiet des Staatsrechtes darin sehen, wenn er etwa wegfallen sollte. Ich sehe darin bloß eine Fürsorge, die im Geiste des Gesetzes liegt, mit Rücksicht auf den öffentlichen ämtlichen Verkehr, und aus Rücksicht dessen würde ich dem hohen Hause empfehlen, ebenso wie es der Ausschuss gethan hat, den §. 19 der Regierungsvorlage beibehalten zu wollen. (Zuschimmung.)

(Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtags-Sitzung.

Dritte Lesung und Annahme des Gesetzartikels betreffend den Gebrauch der 3 Landes Sprachen im öffentlichen ämtlichen Verkehr; Annahme des Art. 2 der u. Repräsentation zu diesem Gesetze und des Einbegleitschreibens an den bevollmächtigten k. Landtags-Commissär.

Ranntchers Rede zu §. 17 der zweiten Regierungsvorlage.

Es geschieht, seit etwas mehr als 70 Jahren, zum drittenmal, daß die Gesetzgebung in Siebenbürgen sich mit der Sprachenfrage beschäftigt. Den ersten Anlaß dazu hatten die Reformen Kaiser Josephs II. gegeben.

Dagegen der edle Monarch mit einer Selbstüberwindung, über der ihm das Herz brach, durch das Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790, alle seine Anordnungen mit alleiniger Ausnahme jener, welche auf die kirchliche Toleranz und die Erleichterung des harten Looses der Unterthanen sich bezogen, selbst zurückgenommen hatte, war doch auf dem bald darauf versammelten Landtage das Bestreben mächtig hervorgetreten, durch eine unendlich lange Reihe von Gesetzentwürfen sich gegen die Wiederkehr ähnlicher Reformen und Eingriffe in die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen soviel als möglich zu schützen. Das geschah dann auch bezüglich der Sprache.

Früher war als diplomatische Sprache die lateinische in Siebenbürgen im Gebrauch, seit nämlich das Land unter den Schutz des Kaiserthums Oesterreich gelangt ist. Die wichtigsten Staatsacte, die Unterwerfungsurkunde der siebenbürgischen Stände unter die Schutzherrschaft des Kaisers Oesterreich vom 9. Mai 1688, das Leopoldinische Diplom vom 4. December 1691, die Anerkennung der pragmatischen Sanction vom 30. März 1722 und alle seit jener Zeit erschienenen Gesetzartikel sind in dieser, der lateinischen Sprache abgefaßt worden.

Es beschloffen nun aber die Stände die ungarische Sprache als die — wie sie sagten — „principale Nationalsprache“ in Siebenbürgen zum Amt-, Geschäft- und diplomatischen Sprache zu erheben, zu welchem Zwecke sie Sr. Majestät einen Artikelentwurf unterbreiteten, worin vorgeschlagen wurde:

„In lingua Hungaricae usus antea quoque vigens intra ambitum hujus Principatus apud omnia Dicasteria, Officia et Tribunalia observetur, Latina autem non nisi in Expeditionibus auli-

cis et cohibeatur; Suam Majestatem reddantur, German... Der tiftelproject Stände na... gelegt hatte... an, und so... Saac... ricas usus... Siculicae... etiam obli... Cameral... dentis a... Provinci... Krone, w... Von... Er... den Besuch... dem sie ver... benbürgen... abgefaßt w... Diese... Vorstellung... vorgelegten... dabei von d... ausdrücklich... jeher ver die... daß es also... sie meinen... sprechen. Di... konnte, die... Gesetzartikel... bürgerlichen... gebener wir... Gesetz überz... handlungen... schauung, da... Stände nach... würdigen Le... Werk machte... als bei 1791... brachten, des... ein größeres... dem ausged... der Krone ei... aufzunehmen... zu bedienen... und 14 von... bahrung dem... entrückt war;... Lande zu pr... den fallst... werden sollen... Ein a... daß mit alle... übrigen, auch... Schulanstalt... ausschließliche... denn auch in... ämtern dieje... den Vorzug... Der A... einer Sonderr... vom 16. Mä... lich, daß, na... werden sollte... verlangte, um... wicrigen Ver... ersten Artit... Das ist... die Sprachen... An dem... in eminent... gibt, als ob... Sprache, an... wie er sich... möglichkeit, in... berechtigt... liche unerbit... An me... würde fast da... nen Baumst... Es blie... völlerbürg... Reichsberechtig... Landtag, aus... einen Entwurf... über die Gleich... hat, ist dieser... Gemeinde, un... dieser Grund... Kreise, der u... dieser Grund... der Abfassung... gemacht; er... tage, wo jede... Rundgebungen... und mitgetheil... Das ist... der hohen Ne... Was n... eine Bestimm... nachdenken e... im §. 17... Da m... auf die Ent... machen. Es... äußere An... eben, wie ich... rechtigung von... den; er ist... er ist wie die... leit und im v... So au... Grundsat... durchführt und

Mitglieder der Kirche sind, die inneren kirchlichen An-... d. h. bezüglich der Au-... und Einrichtungen. Und... eben auch die Führung... der Führung der Matrikeln... Zwecken bedürfen: wie... kennen, wie sie zu füh-... und alle aus Staatsbürger... sind, nicht willig und... Inhalte des §. 19 voll-... nahme seinem ganzen, un-... Umstand hervor, daß der... Curator verschiedener An-... daß, streng genommen, der... denn dadurch sei doch ein... und wünscht, daß der sie-... den er in dem Gesetz-... at, daß jede staatsrechtlich... einen unabhängig von dem... ne. Er stimmt daher ge-... Bemerkung auf den Satz... im Absoluten Staate wisse... gehörigem Orte nach sei-... Beglaffung des §. 19 und... Berichterstatter des Aus-... dieser Umstand aber mit... übrig bleibt, denn bei-... ist, sind nur solche Gründe... te, und deren er sich nun... Hauses noch mehr in An-... sehr kurz und kann nur... hat bei diesem §., den... sich weder auf den Stau-... der Kirche gestellt; daher... das hohe Haus beschäftigt... sind. Er hat vielmehr... der gleichsam das Grund-... tliche amtliche Ver-... ordert es, daß die Aus-... in Richtungen ergeben, die... mung stehen. Die Grund-... eien und die Verpflich-... matrikeln kommt es nicht... des Staates und was... an, zu fragen, wie soll... die Kirchenmatrikeln am... das Recht der Par-... der Parteien gegenüber... den? Diese Verpflichtung... diese geleitet wird, leistet... gründe nicht unent-... teln, ihre Taten, oder... dies auch zu berücksich-... das Recht der Partei... gestellt werde, um als Ge-... als beweiskräftige Urkunde... in einer landesübli-... die Kirchenmatrikeln... bar so, wie es der §. 19... ruff in die Autonomie... ist, noch würde ich ein-... es darin sehen, wenn er... tränge, die im Geiste des... a m tlichen Verkehre... auf empfinden, ebenso wie... fernungsvorlage beibehalten

eis et correspondentis extra Provinciam ducendis ad-... hibeatur; in futurum denique Status et Ordines per Sacratissimam... Suam Majestatem tenore praesentis Articuli super eo certi ac securi... reddantur, quod in publicam hujus Principatus administrationem lingua... Germanica aut alia peregrina nunquam introductur.

Es war dies das 46. Artikelproject vom Jahre 1790.

Der Fürst, als der andere Factor der Gesetzgebung sendete das Ar-... tikelproject in wesentlich veränderter Fassung zurück, und die... Stände nahmen, nachdem inzwischen die Wogen der Bewegung sich etwas... gelegt hatten, in der Sitzung vom 12. Sept. 1792 den, von der Krone her-... abgelaugten Artikelentwurf, ohne irgend welche Bemerkung und Einsprache... an, und so ist der 31. Gesetzartikel vom Jahre 1791, welcher also lautet:

„Sacratissima Sua Majestate benigne annuente linguae Hunga-... ricae usus antea quodque vigens in gremiis Nationum Hungaricae et... Siculicae atque apud omnia Dicasteria, Officia et Tribunalia porro... etiam obtineat. Latina autem in Expeditionibus aulicis, Cameralibus, Protocollis Gubernialibus et Correspon-... dentibus cum Suprema Armorum Praefectura vel extra Provinciam ducendis adhibeatur,“ eigentlich das Werk der... Krone, welches bloß die Zustimmung der Stände erhalten hat.

Von dieser Zeit an war bezüglich der Sprache Ruhe im Lande.

Erst im Jahre 1837 machten die siebenbürgischen Stände abermals... den Versuch, der ungarischen Sprache ein größeres Recht zu verschaffen, in-... dem sie verlangten, daß künftighin die Gesetze des Großfürstenthums Sie-... benbürgen in der ungarischen, und nicht mehr in der lateinischen Sprache... abgefaßt werden sollten.

Diese Bitte unterbreitete der Landtag aber nicht in einer eigenen... Vorstehung, sondern nur gelegentlich bei der untern 6. December 1837... vorgelegten Repräsentation über den Huldigungsartikel. Die Stände gingen... dabei von der Ansicht aus, daß nachdem kein Gesetz da sei, welches den... ausschließlichen Gebrauch der ungarischen Sprache bei Abfassung der Ge-... setze verbietet, es auch keines bedürfen giebenden Gesetzes hierzu bedürfe,

daß es also ganz in der Machtvollkommenheit der Krone liege, diesem, wie... sie meinten, ganz gerechten und billigen Verlangen des Landtages zu ent-... sprechen. Die Krone aber wies, indem sie diese Ansetzung nicht theilten... formte, die Stände mit dem Rescripte vom 19. Jänner 1838 auf den 31....

Gesetzartikel vom Jahre 1791, und auf das Organisationsgesetz des sieben-... bürgischen Landtages, Artikel 11 vom Jahre 1791 hin, von der Weg an-... gedeutet wird, in welcher Weise über eine solche Bestimmung, die in das... Gesetz überzugehen hat, berathen, und überhaupt die legislativischen Ver-... handlungen gepflogen werden sollen. Die Stände beharrten auf ihrer An-... schauung, daselbe that eben so entschieden auch die Krone, bis endlich die... Stände nachgaben, auf dem in Angelegenheit der Sprachenfrage so denkwür-... digen Landtage vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1843 sich an das... Werk machten, und unter dem Wogen einer noch viel heftigeren Bewegung,...

als sie 1791 die Gemüther ergriffen hatte, ein Artikelproject zu Stände... brachten, dessen Tendenz dahin gerichtet war, der ungarischen Sprache nicht nur... ein größeres Recht, sondern ihr die ausschließliche Herrschaft, und zwar in... dem ausgedehntesten Maße zu erobern, indem man in die Majestätsrechte... der Krone eingreifend, so weit ging, in das Artikelproject die Bestimmung... aufzunehmen, daß das 1. Theilartiklarat sich der ungarischen Amtssprache... zu bedienen habe, obwohl dies nach den siebenbürgischen Gesetzen, Artikel 1... und 14 vom Jahre 1747 von jeher eine Stelle war, deren Gesetzgebungs-... fähigkeit dem Wirkungskreise und dem Bestimmungsbereiche der Landstände... entrückt war; soweit ging, die weitere Bestimmung zu treffen, daß die im... Lande zu prägenden Münzen und ungarischen Schriften erhalten, und sogar bei... den kaiserlichen Truppen im Lande ungarische Commandowörter eingeführt... werden sollten.

Ein anderer Punkt dieses Artikelprojectes enthielt die Anordnung, daß mit alleiniger Ausnahme der ev. angaburgischen Schulen, in allen... übrigen, auch den griechisch-orientalischen, und den griechisch-katholischen... Schulanstalten längstens binnen 10 Jahren die ungarische Sprache als... ausschließliche Unterrichtssprache einzuführen wäre, zu welchem Zwecke... denn auch inzwischen schon bei Anstellungen in Schuldiensten und Kirchen-... ämtern diejenigen Bewerber, welche der ungarischen Sprache mächtig seien, den... Vorzug haben sollten.

Der Artikelentwurf, welchen die Deputirten der sächsischen Nation mit... einer Sondermeinung begleiteten, wurde mit der Repräsentation der Stände... vom 16. März 1842 der Krone zur Sanction unterbreitet. Es ist begreif-... lich, daß nachdem in die Majestätsrechte durch diesen Artikel eingegriffen... werden sollte, die Krone die Sanction in der Weise, wie es der Landtag... verlangte, unmöglich erteilen konnte, und so kam dann endlich nach lang-... wärtigen Verhandlungen dasjenige Gesetz zu Stande, welches wir in dem... ersten Artikel vom Jahre 1847 aufgezählt finden.

Das ist der rechtsgeschichtliche Standpunkt in der Gesetzgebung über... die Sprachenfrage.

An dem ersten Artikel vom Jahre 1847, welcher der ungar. Sprache... in eminentester Weise den Vorrang einräumt, einer Sprache aber ganz ver-... schiebt, als ob sie im Lande gar nicht vorhanden wäre, nämlich die romanische... Sprache, an diesen Artikel anzuknüpfen, war nach dem Stande der Dinge, wie... er sich mit unweigerlicher Macht herausgebildet hatte, eine reine Un-... möglichkeit, indem jedem solchen Versuche der Grundfalscher der Gleich-... berechtigung der Nationen und der Sprachen als eine unabänder-... liche unerlöbliche Thatfache im Wege stand.

An mehrerwähnten Sprachtitel vom Jahre 1847 anzuknüpfen... würde fast das Aussehen gehabt haben, als ob man auf einen abgestorbenen... Baumstamm ein neues Reis pflanzen wollte.

Es blieb daher der Regierung nichts anderes übrig, als den neuen... völkervergleichenden und auch einzig die Wälder verschönernden Grundfalscher... Gleichberechtigung mit voller Wahrheit durchzuführen. Sie hat es, hoher... Landtag, aus eigener Initiative gethan, indem sie dem hohen Hause... einen Entwurf über die Gleichberechtigung der Nationen und einen zweiten... über die Gleichberechtigung der Sprachen vorlegte. Wie man sich überzeugt... hat, ist dieser Grundfalscher auch consequent von der Einzel-Person bis zur... Gemeinde, und zum Municipium hinaus durchgeführt worden. Es steht... dieser Grundfalscher auch noch in weiterer Ausdehnung fest, nicht bloß in dem... Kreise, der mit dem Municipium und mit den Behörden sich abschließt;... dieser Grundfalscher steht, wie der Augenschein zeigt, in voller Anwendung bei... der Abfassung der Gesetze, denn sie werden in allen 3 Sprachen bekannt... gemacht; er steht in voller Anwendung bei den Verhandlungen im Land-... tage, wo jede der drei Sprachen gesprochen wird; in Anwendung bei den... Kundgebungen der Krone, welche in allen drei Landes Sprachen erscheinen... und mitgetheilt werden.

Das ist das bereits in That und Leben übergegangene Bestreben... der hohen Regierung.

Was nun die auf der Tagesordnung stehende Vorlage betrifft, erregt... eine Bestimmung insbesondere die Aufmerksamkeit und zum Theil auch das... Nachdenken einiger Mitglieder des Hauses; es ist dies die Bestimmung... im §. 17.

Da möchte ich nun bitten vor Allem einen sehr wesentlichen, weil... auf die Entscheidung der Frage belangreich einwirkenden Unterschied zu... machen. Es heißt hier die innere Amtssprache, im Gegensatz zu der... äußeren Amtssprache. Was die äußere Amtssprache anbelangt, so soll... eben, wie ich mir zu bemerken erlauben habe, der Grundfalscher der Gleich-... berechtigung von unten bis oben, bis zum Throne hinauf durchgeführt wer-... den; er ist auch ohne daß das Gesetz noch seine Sanction erhalten hat, er... ist wie die allerhöchsten Rescripte beweisen, bereits in voller Wirk-... samkeit und im vollen Leben.

So ausdrücklich, in so vollem Maße nun aber die Regierung den... Grundfalscher der Gleichberechtigung in allen äußeren Verhältnissen selbst... durchführt und selbst anerkennt, ebenso glaubt sie aber die Anwendung dies-

ses Grundfalscher des gleichen Rechtes auch für sich und für die Majestät im... Staate, die sie zu vertreten, deren Rechte sie zu wahren hat, für die Krone, in... Anspruch nehmen zu können, zu dürfen, ja zu müssen und sie erwar-... tet und sie hofft, daß auch der hohe Landtag der Krone dieses Recht nicht... wird versagen wollen.

Die Gesetzgebung im Innern jener Aemter, welche landesfürst-... liche sind, war und ist stets ein souveränes in den Gesetzen unseres Vater-... landes. Ebenso gehört es zu diesem Rechte, die Sprache zu bestimmen, welche... die landesfürstlichen Behörden in ihrem inneren Amtsbereiche, gleichsam in... ihrem eigenen Hause zu führen, deren sie sich zu bedienen haben in ihren... Verichten an den a. b. Hof und an die höhern Organe der Regierung. Es... wird hier in keiner Weise irgend Jemandem zu nahe getreten, denn in... dem Gesetzgebungsgebiete nach Außen steht, wie gesagt, unantastbar der Grund-... falscher der Gleichberechtigung der Sprachen und auch, was den innern Ge-... schäftsdiens anbelangt, wird, glaube ich, die Regierung oder wird die Krone ihr... souveränes Recht nur im Sinne und im Geiste der Gesetze, und dem von... ihr bereits aus eigener Initiative in Anwendung gebrachten Grundfalscher der... Gleichberechtigung auch fernhin vor Augen halten und demselben Rech-... tung tragen.

Die Regierung bekümmert sich vor wie nach in dieser Beziehung zu dem... Grundfalscher „executiva potestate in sensu legum exerceanda.“

An diesem Rechte aber, den innern Geschäftsdiens der landesfürst-... lichen Behörden selbst zu regeln, muß die Regierung ebenso entschieden... festhalten, wie sie z. B. an dem Rechte der Disciplinargewalt über die ihr... verantwortlichen Beamten festhalten muß.

Es hat dann noch die Bezeichnung „im Verordnungswege“... Begeben hervorgegangen. Die Regierung vertritt hierunter nicht etwa das... Recht, daß es dem Chef einer vielleicht untergeordneten oder vielleicht auch... einer höhern Behörde einfallen dürfte, aus eigener Machtvollkommenheit... bei dem Amte, dem er vorsteht, irgend eine Bestimmung rücksichtlich der... Geschäftsdiens dieses Amtes zu treffen; im Gegentheil, die Regierung... vertritt hierunter nur denjenigen Weg, welcher aus der Machtvollkom-... menheit der Krone durch Verordnungen den Beamten und landes-... fürstlichen Behörden die Weisungen gibt, welche sie im Dienste der vollzie-... henden Gewalt zu folgen haben.

### Ein Echo aus der Volksschule

als Antwort auf den in Nr. 221 d. Bl. enthaltenen Aufsatz an die sieben-... bürgisch-sächsischen Volksschullehrer.

Von der südwestlichen Grenze des Sachsenlandes.

Lieber Freund! Dein Aufsatz an die Volksschullehrer kann nicht ohne... Anschlag bleiben. Er muß in der Brust eines jeden Volksschullehrers, der... noch etwas Lehrbewußtsein in sich trägt, erhebenden Widerklang finden. Wird... er das aber auch nach allen Seiten, wird er's nach Oben und nach... Unten? Ich zweifle nicht daran. Im Allgemeinen bin ich des gewiß, im... Besonderen bin ich auf Widerstand gefaßt.

Aus dem Volke hervorgegangen, im Volke stehend, für das Volk... wirkend, kenne ich dessen Eigenheiten und Vorurtheile, wie ich dessen Bedürf-... nisse, dessen Wohl und Wehe in Staat, Kirche und Schule zu erkennen... strebe. Nur erkante Uebel lassen sich heben, nur nach dem richtig erkann-... ten Ziele kann man sicher streben.

Das Wort Volk in seiner eigentlichen Bedeutung bezeichnet mir... nicht bloß den einen Theil eines Stammes, auf welchen Andere mit Ver-... achtung blicken und ihn nur zu oft für ihre egoistischen Zwecke mißbrauchen;... nein, es bezeichnet mir in einem freien constitutionellen Staate den ganzen... Stamm mit allen seinen Gliedern, sie mögen heißen wie sie wollen, von... unteren Bauer und Bürger an bis zum höchsten gefalteten Oberhaupt. Ein... Volkstaat ohne Bauern und Bürgern ist ein Staat ohne Grund-... lage, ohne Regenten, ein Staat ohne Kopf und ohne Kirche und... Schule ist er ein ungeschickter, roher, ungeschliffener Diamant. Je... thätiger die Arbeiter in Schule und Kirche, je richtiger sie das... einzig wahre Ziel „harmonische Bildung“ — erkant und je eifriger sie... daselbe zu erreichen streben: desto reiner, glänzender und werthvoller muß... auch der Edelstein sein.

Die Volksschule ist nun die erste Anstalt, die jeder Einzelne passiert... und da den ersten Schiffschiff erhält. Es ist aber ein schädliches Irthum dar-... für zu halten, die erste Behandlung eines Gegenstandes, — der Zimmer-... mann würde sagen, „das Behauen aus dem Eraben,“ bedürfe weniger der... Aufmerksamkeit und Ehrlichkeit. Denn dem ist nicht so. Ein ungeschick-... ter Hieb macht es dem geschicktesten Menschen schwer, oft gar unmöglich, dem... verletzten Gegenstande, die ihm ursprünglich zugeordnete richtige Form zu... geben. Darum muß noch mehr der Volksschule, die ihr gebührende... Aufmerksamkeit gegeben werden und die Schullehrer müssen in Stand ge-... setzt werden, den ihren Händen anvertrauten edeln Gegenstand, den wun-... derbarsten, zu Allem fähigen Stoff, zur möglich höchsten harmonischen Bil-... dung, zum Ebenbilde Gottes zu erziehen und nicht zu einer ent-... menschlichen Mißgestalt zu verderben.

Bekanntlich sind die ersten Eindrücke die dauerhaften und die in der... Kindheit empfangenen, am tiefsten. Alle später erhaltenen Eindrücke können... diese ergänzen, verstärken, vermindern, aber ganz ausschließen können sie... nicht mehr. Thut nun die Volksschule ihre Schulpflicht, indem sie richtige... bleibende Eindrücke macht, löst sie ihre wichtigste Aufgabe; so leistet sie dem... Staate, ja der Menschheit die wichtigsten Dienste.

In dem Staate, in der Menschheit steht die Kirche, neben den hö-... hern, die höchste Schule. Sie steht am festeren auf dem Grunde, welchen... die Volksschule legt und wirkt am segensreichsten auf dem Ader, welchen... diese gut zubereitet. Das ist meineswegs Ueberschätzung, mein Freund! nein, es... ist die rechte Erkenntnis, es ist die Bewusstheit. Dazu führt das erhabenste... Vorbild des Welttheiles, das zeigt die göttliche Liebe unser aller und... alleinigen Meisters, das fordert je eine unerschöpfte neue Stiftung.

Wer die Wichtigkeit der Volksschule einmal erfasst hat, wer sich ihrer... Aufgabe bewußt ist und wer auf diesem Felde einige Erfahrungen besitzt, dem... ergeben sich von selbst die Fragen: hat die Volksschule im Allgemeinen... ihre Aufgabe ganz erfüllt? Hat sie dieselbe bisher überall gelöst und kann... sie dieselbe unter den bestehenden Verhältnissen je vollständig lösen? Ich... sage: Nein!

Wenn auch im Besondern zugegeben, daß es im christlichen Zeitalter... viele Männer gegeben, welche die Wichtigkeit der Volksschule erkannt und... für den Fortschritt des Volksschulwesens recht Gespriechliches gewirkt haben, so... kann im Allgemeinen doch nicht behauptet werden, daß die Volksschule... Alles geleistet habe, was sie zu leisten hat. Ihre eigenthümliche Stellung... und allzu große Abhängigkeit von dem Volke, der Kirche und dem Staate, wird... sie auch in Zukunft hindern, ihre Mission ganz zu erfüllen. In den... unteren Volksschichten sind es Vorurtheile und Mangel an Einsicht, in der... Kirche kirchliche Zwecke für persönliche Rücksichten und im Staate der... geistesmörderische Wahnsinn, „daß ein dummes Volk am leichtesten zu regieren... sei.“ — traurige Verhältnisse da, wo sie noch vorkommen, und tragen al-... lein die Schuld, warum die Schule nicht überall leistet, was sie leisten... kann und soll. Die Volksschule kann und soll den Menschen zum Menschen... erziehen, sie kann und soll seine geistigen Kräfte und seine sittlichen Ge-... fühle harmonisch ausbilden; sie kann und soll ihm die möglichste Verwoll-... kommenung geben. Fürchtet eine Kirche oder ein Staat eine solche Ausbil-... dung des Volkes, fördert sie sie nicht nur nicht, sondern hemmt sie auch: so... kann das nicht die rechte christliche Kirche, nicht ein wahrhaft christlicher... Staat sein.

Wiewohl wir nun, liebe Freunde, das Glück haben, in einem solch... freisinnig-christlichen Staate zu leben, wo die Volksbildung nicht gehindert,

sondern gefördert wird; wiewohl wir einem Bekenntnisse angehören, in wel-... chem der christliche Grundfalscher „prüfet Alles und das Beste behaltet,“ eine... Wahrheit ist; wiewohl wir einem Volke angehören, das die Zeitfragen be-... greift und dem Fortschritt huldigt: so getraue ich mich doch nicht zu be-... haupten, daß unsere Volksschule immer das geleistet, was sie zu leisten be-... rufen, und gegenwärtig unübertrefflich in ihrer Wirksamkeit sei.

Wenn ich auch anerkenne, daß viele Volksschullehrer sich ihres Ver-... dienstes bewußt und mit hingebender Begeisterung und aufopfernder Liebe rüh-... mlich thätig sind, so kann ich mich doch nicht damit begnügen gleich Jenen, die... mit dem Brotforde zufrieden, im Schlandrian verfinstern, zweiten Götzen zu... dienen scheuen und Keinen recht lieben, die ihre eigene Fortbildung für... abgeschlossen halten und vergessen, daß ein Blinder einem andern den Weg... nicht weisen kann, vergessen, daß ein Stillstand nicht Vorwärts, sondern... Rückwärts führt. Ich wünsche vielmehr, daß man hinfür nicht bloß sagen... könne im Sachsenlande hier und da und dort gibt es eine gute, eine ge-... hobene Volksschule, der und jener ist ein tüchtiger Volksschullehrer, sondern, die... sächsischen Volksschullehrer im Sachsenlande mögen sich erheben wie ein... Mann, einstecken mit Rath und That und dazu beitragen, daß alle ihre... Schulen gute Schulen sind, die ihre Aufgabe getreulich erfüllen. Und hiezu, mein... Freund, scheint mir das von Dir vorgeschlagene Mittel, die Bil-... dung eines Allgemeinen Volksschullehrervereines, die all-... gemeine Verbrüderung, das gegenseitige Zusammenwirken der Volksschullehr-... er im Sachsenlande geeignet, und verdient Beachtung, Beherzigung und... Befähigung.

Ohne rechte Betätigung von Seiten der Schullehrer, ohne Befähigung... von Seiten der Kirchenlehrer, ohne Beachtung von Seiten des... Staates, kann hier ein allgemeiner Volksschullehrerverein nicht zu Stande... kommen, nicht gedeihlich wirken, so lange Ein das Andere hindert und... nicht Alles, was zum Volke im edelsten Sinne des Wortes gehört, —... miteinander und für einander zusammenwirkt. Und dazu gehört endlich... noch der rechte Mann, — welcher die angeregte Sache in die Hand nimmt, ordnet... und leitet. Sollte unter unsern großen Schulmeistern ein Michaelis, ein Teutsch, ein Ober und A. sich nicht bewegen finden, das... zu thun? Sollte Keiner da sein, der mit dem Programm für den all-... gemeinen Volksschullehrerverein bald herausräde und es unternehme, die... Gleichgesinnten um sich zu schaaren, und sich überwinde engherzige, persönliche... und andere niedere Rücksichten, der das allgemeine Wohl... fördernden Volksschule zum Opfer zu bringen.“ Ich glaube und hoffe!... Ueberzeugt, daß die harmonische Bildung eines Menschen, hi-... neben seine Bestimmung ist, und die eines Volkes, sein höchster Glanz, glaube... ich, daß diese Aufgabe unsere Volksschule noch nicht gelöst, wohl... aber sie zu lösen im Stande ist. Erkennend, daß dies mit einer Mission unseres... Volkes ist, hoffe ich auch, weil ich's vom Herzen wünsche, daß es auch... diese Sendung getreulich erfüllen werde.

Gott zum Gruß und brüderlichen Handschlag von Deinem Oregere.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung... vom 12. August 1863 die Ermäßigung der Beförderungsgeldern für tele-... graphische Depeschen in Oesterreich zu genehmigen geruht.

Der ermäßigte Telegraphentarif tritt am 1. October 1863 in... Wirksamkeit:

T a r i f f

der Beförderungsgeldern für telegraphische Depeschen in Oesterreich.

Bis 10 Meilen Entfernung, bis 20 Worte Beförderungsgeld für... eine Depesche: 40 kr.; von 21 bis 30 Worte: 60 kr.; von 31 bis 40... Worte: 80 kr.; für jede 10 Worte mehr: 20 kr.

Ueber 10 bis 45 Meilen, bis 20 Worte: 80 kr.; von 21 bis 30... Worte: 1 fl. 20 kr.; von 31 bis 40 Worte: 1 fl. 60 kr.; für jede weite-... ren 10 Worte: 40 kr.

Ueber 45 bis 100 Meilen, bis 20 Worte: 1 fl. 20 kr.; von 21 bis... 30 Worte: 1 fl. 80 kr.; von 31 bis 40 Worte: 2 fl. 40 kr.; für jede... weiteren 10 Worte 60 kr.

Ueber 100 Meilen, bis 20 Worte: 1 fl. 60 kr.; von 21 bis 30... Worte: 2 fl. 40 kr.; von 31 bis 40 Worte: 3 fl. 20 kr. für jede weite-... ren 10 Worte 80 kr.

Der Gubernialrath der siebenbürgischen Hofkanzlei Karl v. Eder... ist dieser Tage in Salzburg gestorben.

Oesterreich.

Hermannstadt, 30. September. Morgen, am 1. October, um... 10 Uhr Vormittags findet bei Hermannstadt das Kennen der Brigade... des Herrn Generalmajors Baron Guder statt.

Hermannstadt. Neben auch der Wohlthätigkeitssinn unserer... Bevölkerung in der letzteren Zeit mehrfach in Anspruch genommen war, so... glauben wir doch einer Pflicht nachkommen zu müssen, wenn wir den eben... in unserer Stadt angelangten ersten ungarischen Escamotour Herrn Conrad... Kövessy der Aufmerksamkeit und Gewogenheit des Publicums bestens... empfehlen. Zum Zweck der Veranstaltung von Vorstellungen in seiner... Kunst, deren halber Ertrag den Nothleidenden des Allfald gewidmet ist, hat... Herr Kövessy bereits die meisten Städte Siebenbürgens bereist und überall... die wohlwollendste Aufnahme und größte Theilnahme gefunden, die der edle... Zweck auch wirklich verdient. Herrn Kövessy geht ein guter Ruf voraus... und wir glauben demnach voranzugehen zu dürfen, daß sich auch seine hier,... Freitag am 2. October stattfindende Vorstellung im Theater, wovon die... Affischen das Nähere enthalten werden, eines zahlreichen Besuches er-... freuen wird.

Rothenburg, 28. September. (Einigesendet) „Luceat lux vestra... coram hominibus.“ Wenn man das eigene Licht nicht leuchten lassen kann, so... leuchte wenigstens das Anderer. So Excellenz der Hochwürdigste Herr... Bischof Dr. Ludwig Haynald hat seinen für Kirche, Schule, Vaterland... und die leidende Menschheit seit dem Antritte des siebenbürgischen Bischofs... gemacht, jetzt über schon 200,000 fl. d. W. übersteigenden Spenden in... neuerer Zeit folgende hinzugefügt: Für eine Muttergottesstatue in die... Rothenburger Contumazkapelle 20 fl. d. W., zur Herstellung der Wirtschafters... gebäude des Pfarrers in Sepst-Sept-Joanni 100 fl., zur Herstellung der... Kirche in Szepelnek 200 fl., zum Rebaue der Kirche in Zalánparak 100 fl.,... zur Gründung eines, mit der ebenfalls von Sr. Excellenz gegründeten... Klosterkirche der barmherzigen Schwestern, verbundenen allgemeinen Kranken-... hauses in Karlsburg zusammen 26,500 fl. d. W. Quod notandum: In... genannten Klosterkirche ist die „Gleichberechtigung aller Nationen und Con-... fessionen Siebenbürgens“ schon seit ihrer Einweihung im Jahre 1853 streng... durchgeführt. Dort werden ungarische, deutsche, romanische, jüdisch, pro-... testantische, griechisch-orientalische, ja selbst von Sr. Excellenz zuvor mit Klei-... dern beschnittene Zigeunermädchen von deutschen und ungarischen Schwestern... mit gleicher Liebe und Aufopferung unterrichtet. Derselbe Geist der alle Men-... schen umfassenden christlichen Liebe wird auch in dem im Entschenen begrif-... fenen Krankenhause (Köföroda) herrschen. „Vorba volant, facta manent.“

Wien, 25. September. (Vom Hofe.) Der Herr Erzherzog Jo-... sef Carl Ludwig, Bruder der Herzogin von Brabant, ist am 19. d. M. in... Brüssel angekommen und von dem Herzog und der Herzogin von Bra-... bant empfangen worden.

(Ministerrath.) Gestern Nachmittags wurde unter dem Vor-... sitze des Herrn Erzherzogs Rainer Ministerrath abgehalten, der von 2 1/2... bis 5 Uhr dauerte.

(Parlamentarisches.) Der Finanzausschuss beschäftigte sich... heute mit der Cassenverwaltung und der obersten Controlbehörde. Als be-... achtenswert wäre hervorzuheben, daß in dem Ausschusse der Antrag ge-

stellt und angenommen wurde: „Der Ausschuss wolle in der nächsten Sitzung des Hauses beantragen, daß vom 1. October die Resultate der Beratungen über die einzelnen Budgets als solche dem Hause vorzulegen wären,“ das heißt also, daß man von der früher bestimmten Form eines Generalberichts abzukommen gewillt sei.

(Parlamentarische S.) Der Petitionsausschuss hat in seiner letzten Sitzung mehrere minder bedeutende Petitionen erledigt, bezüglich welcher Zuweisung an die betreffenden Ministerien beantragt wird. Berichterstatter für dieselben ist Abgeordneter v. Wende. Eine Petition ist jedoch von größerer politischer Bedeutung. Sie enthält das Begehren einer Gemeinde von Walschitz um Errichtung einer Pratur in derselben. Es ist dies die erste Petition, welche aus Walschitz an den Reichsrath gelangt. Der Ausschuss empfiehlt die Petition dem Ministerium auf das Wärmste zur Berücksichtigung. Referent ist der Abgeordnete aus Tirol v. Sartori. Der Petitionsausschuss wird in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses referiren.

(Militärische S.) Die Verhältnisse des Militärcorps werden demnächst einer Reorganisation, deren sie in mancher Beziehung bedürftig sein dürften, unterzogen werden. Die hierüber beratende Commission ist bereits in Thätigkeit. — In der Artillerieleihe am Rennweg existirt eine militärische Photographie-Abtheilung, bestehend aus einem Leutnant, drei Feuerwerfern und drei Kanonieren. Der Zweck derselben ist, alle Einrichtungen und Verbesserungen in dieser Waffe photographisch aufzunehmen und dann in einem solchen ganz genauen Bilde Sr. Maj. dem Kaiser vorzulegen.

Wien, 26. September. Der Bericht, den das preussische Gesamtministerium über die Frankfurter Reformacte Sr. Majestät dem Könige erstattete und auf Grundlage dessen König Wilhelm das Schreiben der hohen Unterzeichner dieser Acte ablehnend beantwortet, enthält, wenn man ihn genau prüft, gar keinen eigentlichen Gegenwortschlag. Auch wird darin kein positiver Anhaltspunkt zu einer Verhandlung geboten, welche irgendwie Aussicht auf Verständigung böte, und auffallen muß die Armut seines Schriftstüdes an neuen und fruchtbaren Gedanken. Es dreht sich in dem alten, seit Eusebius zur Genüge bekannten Ideenkreis umher und kommt nicht einmal über die alten Schlagwörter hinaus.

Die „Wiener Abendpost“ veröffentlicht einen Artikel über die russische Antwort an Oesterreich. Derselbe beginnt mit dem Bedauern, daß der Zustand der Discussion abbrechen möchte, denn gerade die Fortsetzung der Discussion sei zur Auffindung einer friedlichen und gerechten Lösung nöthig. In zwei Richtungen sei die Politik Oesterreichs über jeden Zweifel erhaben: Oesterreich wolle die Bewahrung des allgemeinen und des Friedens aller politischen Landesheile, und denke nicht daran, Thaten der Revolution gutzubiszen. Oesterreich achte das souveräne Recht jeder legitimen Regierung so gewissenhaft wie das eigene. Die „Wiener Abendpost“ bedauert, daß der Zustand auf die Idee der Conferenz nicht einging. „Von einer Einmischung in seine inneren Angelegenheiten konnte umsoweniger die Rede sein, als es sich nur darum handelte, wohlgeleitete Vorschläge und feststehende Vertragsbestimmungen im Wege ruhiger und geordneter Verhandlung einer gemeinschaftlichen Prüfung zu unterziehen. Der Abbruch der Erörterung macht die erhobenen Zweifel nicht vermindern, die geweckten Besorgnisse nicht schwinden; er mildert die Gegensätze, er beschwichtigt die Leidenschaft nicht.“ Wir halten es für den Beruf und das Interesse Oesterreichs, daß es auch furchtlos aufrecht und unermüdet für die Anbahnung der Verständigung und Versöhnung wirke. Allein wir glauben auch, Oesterreich hätte hohen Werth darauf gelegt, sich bei der Förderung dieses Zweckes von Russland selbst unterstützt zu sehen, während jetzt ein alleseitig erstrebtes Ziel gerade durch den Widerstreit der Meinungen, wie es zu erreichen sei, in die Ferne gerückt wird.

Eine Conclusion vermissen wir in diesem Artikel der „Wiener Abendpost“ ganz und gar.

Aus Innsbruck, 25. d. M., wird der „G. C.“ geschrieben: Heute Vormittags 10 Uhr wurden die Trienter Schützen, welche zugleich die Festgabe des dortigen Kreisoberstleutnants mitbrachten, mit klingendem Spiel empfangen und zur Schießstätte geleitet. Ein kleines Häuflein! Indes liegen ihre Fahnenträger die weiß-grünen und schwarz-roth-goldenen Wimpel stolz in den Lüften flattern.

Der Statthalter und der Landeshauptmann von Tirol mit dem Landesauschusse reisen heute nach Kuffstein ab um den erhabenen Selbsterreiter Sr. Majestät dem Herrn Erzherzog Carl Ludwig bei seiner morgigen Ankunft dort ehrenvoll zu empfangen und zur Landeshauptstadt zu geleiten. Aus dem Festprogramm für den 29. entnehmen wir bezüglich des Schützenfestes, daß dasselbe um 11 Uhr Vormittags beginnt. Die Ordnung ist folgende: Zuerst der historische Zug: Zugführer, Herolde, Trompeter und Pauken, sämmtlich zu Pferd, dann Morgensternsöldner, Kamburschützen, die Schützen aus Passau (von der Landesfürstin Margaretha Mantuaische mit besonderem Privilegien begnadete Bauernhöfe in Passau, deren Befitzer die Dienste der kaiserlichen Leibwache zu versehen hatten), Lintenträger, Wappenträger, Musikbände, Hellesoldat, Soldaten des dreißigjährigen Krieges, Scharfschützen, Milizen aus der ersten, dann adelige, bürgerliche und bäuerliche Schützen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Lanzenreiter zu Pferd, Ausrufer, Fahne mit Trommel, Schwögel (tirolische Sackpfeifer), Jäger mit Schützen und Besten. — Dann folgt Jägermusik, die Schlachtfeldszenen von Spingas mit einem Ehrengeleite aus decorirten Landesbesuchen, die Fahne des Andreas Hofer mit einem Ehrengeleite von Passauer Schützen, Veteranen der Kriegsjahre 1797, 1805 und 1809, Musik, das Ehrenschiff der k. k. Armee, der Landesauschuss mit dem Landeshauptmann an der Spitze und die übrigen hier anwesenden Landtagsabgeordneten, die Vorposten des k. k. Landeshauptstabslandes, die Stadt-Representanz, das Festcomité, die Ehrenwache aus Deutschland, die Ehrenwache aus Oesterreich, die Schützen aus Vorarlberg, die städtische Musikbände, dann die Schützen aus 43 Bezirken von Tirol mit ihren Fahnen und den Musikbänden der einzelnen Compagnien, die Musikbände des k. k. Regiments Benedek, die Schützen der Provincial-Hauptstadt und endlich die vereinigten academischen Schützencompagnien (Wiener Legion, 1. und 2. Innsbrucker Compagnie vom J. 1848 und Compagnie von 1859). Die verschiedenen Schießplatzbestimmungen gehen den betreffenden Schützencompagnien voran. Der Zug geht von dem Klostersternhofe durch die Kapuznergasse in die untere Sill- und Universitätsgasse über den Rennplatz rechts hinab und an der k. k. Hofburg vorüber, wo vor Sr. k. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Carl Ludwig der Stillstand wird, über den Franziskanergraben durch die Museumsstraße bis zum Sillplatz, zieht hierauf durch die Landhausgasse in die Neustadt, bis zur Triumpfpforte, von dort zurück auf den oberen und unteren Stadtplatz und über die Innbrücke zur Schießstätte. Der Zug wird bei 3 Stunden dauern.

Krakau, 25. Sept. Berichte aus Warschau melden, daß die Russen die in der Nähe der Zamoytski'schen Häuser gelegene Kreuzkirche durchsuchten, die Särge aus den Gräbern herauswarfen, die Gebeine der Todten zerstreuten, und was sie an Mühsel voranden, wegnahmen. In der Wojwodschafft Plock schlug eine Insurgenten-Abtheilung unter Jembiniski und Gorkonski die Russen am 20. bei Ryzkowo, in der Wojwodschafft Augustowo fand ein Kampf der Insurgenten unter Radmiller bei Sanie-Labenz statt.

Pest, 24. September. (Die Versammlung der Naturforscher und Aerzte.) Seit drei Tagen tagt in unsern Mauern die Versammlung ungarischer Naturforscher und Aerzte, ohne daß die Pöppelnomie der Stadt auch nur die geringste Veränderung erlitten hätte. Sei es Mangel an Intelligenz oder Mangel an Verständnis für den Zweck dieser illustren Versammlung — genug, die Apathie sowohl des officiellen als des nichtofficiellen Publicums könnte nicht größer sein, wenn die Männer

der Wissenschaft in Festung tagen würden. Von Festlichkeiten zu Ehren der Naturforscher, wie sie in Deutschland üblich sind, ist unter solchen Verhältnissen keine Spur, und nur das National-Theater rüft sich zu einer Festvorstellung, zu welcher die Herren Gelehrten gegen Ertrag des erhöhten Eintrittspreises Zutritt erhalten werden. Der Bürgermeister der Stadt Pest hat ferner in einem Schreiben an das leitende Comité sein Bedauern darüber ausgedrückt, daß es ihm unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht möglich sei, zur Feyer der Versammlung beizutragen, daß jedoch die Stadt Pest aus diesem Anlasse 1000 Gulden — den Nothleidenden widme. Natürlich drängt sich Jedem die Frage auf, ob denn die Stadt Pest selbst ohne diesen Anlaß nicht 1000 Gulden den Nothleidenden spendet hätte. Wenn auch nicht ermuntert durch diese Theilnahmslosigkeit, so läßt sich die Versammlung dennoch in ihrer Thätigkeit nicht abbrechen, die in wissenschaftlicher Beziehung — wie dies in der Natur der Sache und in den hiesigen Verhältnissen begründet ist — allerdings keine hervorragende ist, doch wird der Hauptzweck: die gegenseitige Anregung und das persönliche Kennenlernen ganz gewiß erreicht, und das Studium der Naturwissenschaften in Ungarn dadurch in bedeutendem Maße gefördert. Nachdem wir dies eingesehen, werden uns auch einige tadelnde Bemerkungen erlauben sein, zu denen wir geradezu herausgefordert werden. Im Tageblatt der Versammlung ist nämlich zu lesen, daß die officiële Sprache die ungarische ist, daß jedoch Vorträge auch in lateinischer und „selbst“ in deutscher Sprache gehalten sind. Wahrscheinlich sehr unglücklich! Die Männer, die ihr Wissen durchgehend der deutschen Wissenschaft zu danken haben, gestatten Vorträge „selbst“ in dieser Sprache. Wir glauben, daß die deutsche Sprache bei der Versammlung ungarischer Naturforscher und Aerzte nicht nur Duldung, sondern Gleichberechtigung mit der ungarischen Sprache zu fordern das Recht hat. Ueberdies schadet die Exklusivität der Sache selbst, was aus der geringen Anzahl fremder Gäste ersichtlich ist, und wir wollen gerne hoffen, daß es der allmählig vorrückenden Stimmung gelingen wird, auch in dieser Beziehung einen befriedigenderen Zustand herbeizuführen; wäre doch vor zwei Jahren nicht einmal die gegenwärtige Toleranz möglich gewesen. (Presse.)

Deutschland

Berlin, 23. September. Der „Hamburger Correspondent“ theilt den Wortlaut einer in Frankfurt von Oesterreich, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hannover und Nassau abgeschlossenen Stipulation mit, worin sich die Theilnehmer verpflichten, die Reform-Acte auszuführen, auch wenn nicht alle Regierungen beitreten, jeden anderen Entwurf abzulehnen.

Berlin, 25. September. Von der Polengrenze (25) wird gemeldet: „Capitan Tigenet schlug ein Insurgentencorps unter Bielowiecki, 450 Mann stark, bei Jurowin im Gouvernement Plock. Der Verlust der Insurgenten ist beträchtlich.“

Dresden, 25. September. Das heutige „Dresdener Journal“ erklärt die Stipulation, welche laut des Hamburger Correspondenten zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, den vier Königen und dem Herzoge von Nassau in Frankfurt beschlossen worden wäre, für vollständig erloschen.

Kassel, 25. September. Durch Ministerial-Ausschreiben vom 23. September wird die vertagte Ständeverammlung auf den 7. October wieder einberufen.

Der „Vorschauer“ ist in der Lage zur deutschen Frage folgende Mittheilungen zu machen: Die Antwort des Königs von Preußen auf die Collectioanzeige der deutschen Fürsten und Städte ist heute Nachmittags in Wien übergeben worden.

Aus Regensburg wird über die Sitzung des Ausschusses des großdeutschen Reformvereins gemeldet, daß die Ausschreibung einer in Frankfurt am 28. October d. J. abzuhaltenden großdeutschen Versammlung beschlossen worden ist.

In Wien war die deutsche Frage in den jüngsten Tagen abermals Gegenstand einer Besprechung von österreichischen Abgeordneten. Gemäß dem Versprechen, welches die Herrn Dr. Berger und Dr. Rechbauer bei ihrer Anwesenheit in Mainz gegeben, wirkten dieselben für eine Förderung der deutschen Reformfrage unter den österreichischen Abgeordneten. Demnach wurde vor einigen Tagen eine Versammlung von Abgeordneten in der Wohnung des Abgeordneten Kuranda abgehalten, welcher nebst den bisher genannten Herren auch die Abgeordneten Brinz, Giska, Mühlfeld, Herbst u. s. w. bewohnten. Die Herren Berger, Rechbauer, Kuranda und Brinz vertraten im Allgemeinen die Ansicht, daß man in die Discussion der deutschen Frage einzutreten müsse und sich von der Bewegung nicht theilnahmslos fernhalten dürfe, Berger sprach für den Beitritt zu dem deutschen Abgeordnetentage, welchem Schritte jedoch die Einigung über ein Collectio-programm vorhergehen müsse. Dieses könne am zweckmäßigsten durch eine Vereinigung deutsch-österreichischer Abgeordneten, also durch einen deutsch-österreichischen Abgeordnetentag bewerkstelligt werden. Rechbauer sprach sich in gleicher Richtung aus. Doch fand der Vorschlag nicht den nöthigen Anklang. Herbst war zwar auch für die Beschickung des Abgeordnetentages, meinte aber, daß nur der auf demselben erscheinen könne, der mit sich im Klaren sei über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland, die Beziehung der Februar-Verfassung zur Reformfrage. Auf dem Abgeordnetentage werde man die österreichischen Abgeordneten hierüber befragen und da sei eine klare Antwort nöthig. In dieser Richtung bestehen aber sehr verschiedene Meinungen und es sei schwierig, ein Programm aufzustellen. Auch sei eine Uebereinstimmung mit den süddeutschen Abgeordneten notwendig. Berger bemerkte, daß Verhältniß der Februar-Verfassung zur deutschen Reform sei doch zunächst eine interne Sache für Oesterreich; für Deutschland handle es sich nur darum, daß Oesterreich mitgehe. Brinz hob hervor, daß die Mitwirkung von unabhängigen Abgeordneten, welche der Regierung Opposition machen, wenn sie es für recht und notwendig halten, der Reformfrage nur förderlich sein könne. Giska war mehr referent; die Parität zwischen Oesterreich und Preußen erachtet er entschieden für unzulässig. Die Besprechung, welche nur einen Meinungsaustausch bezweckte, hatte kein positives Resultat; man wird in den nächsten Tagen nochmals zusammenkommen.

Die „Ditt. Post“ plaudert für die Beilegung Wiens an der Feyer der Schlacht bei Leipzig.

Ein Telegramm aus Leipzig meldet, daß durch 34 Städte eine gemeinsame Völkerschlagfeier beschlossen, und eventuell zwei Deputirten des Wiener Gemeinderathes der Eintritt in das Centralcomité vorbehalten wurde.

Großbritannien.

Die „Morning-Post“ erörtert die Frage der Anerkennung Polens als kriegsführende Macht. Sie bezieht sich auf Wheaton, Battel und Marcellus und folgert aus diesen Citaten, daß im Allgemeinen die Insurgenten das Recht haben, ihre Anerkennung als kriegsführende Macht zu verlangen. Sie fügt hinzu, daß die Anerkennung Polens als kriegsführende Macht anerkennen, oder dies verweigern können, ohne dadurch die eine oder andere Partei zu verletzen. Indem Russland die Polen nach dem Rechte der Eroberung beehret, sollte es doch, da diese Eroberung noch sehr frisch ist, daran denken, daß ein Volk wenigstens eben so viel Recht hat, dahin zu streben, seine Unabhängigkeit wieder zu erlangen, als eine fremde Macht, es zu unterjochen. Das Recht der Eroberung gibt noch nicht das Recht der Vernichtung.

Frankreich.

Paris, 23. September. Das Gerücht, der Kaiser habe bestimmt, daß in den nächsten Tagen im „Moniteur“ die Erklärung veröffentlicht werden sollte, die Polen würden als kriegsführende Macht anerkannt

werden, ist mit Vorsicht aufzunehmen. Eine solche Anerkennung wäre einer Kriegserklärung fast gleich; wenigstens von Seiten Oesterreichs. Man macht von hier aus Versuche in London und Wien, die beiden Cabinete zu einem Vorgehen zu drängen. Welchen Erfolg dieselben in London haben, ist noch unbestimmt, doch von Wien aus meldet man die gänzliche Abneigung des dortigen Cabinets, activ vorzugehen. Sollte man aus einer dunklen Note, welche heute die „France“ bringt, Schlüsse ziehen dürfen? „Die letzten Antworten des Fürsten Gortschakoff“, heißt es, „haben in London und Paris denselben Eindruck gemacht. Die drei Mächte sind fortwährend vollkommen einverstanden, und es würde nicht unmöglich sein, daß die Begehrtheiten Frankreich und England zu einer intimen Uebereinkunft führten, um den Eventualitäten der gegenwärtigen Situation entgegenzutreten.“

Aus dem Telegraphen-Bureau:

Berlin, 27. September. Zuverlässige Petersburger Nachrichten melden, daß von der Admiralität die Ordre gegeben wurde, die Armirung der Küsten des schwarzen Meeres auf das Schnellste durchzuführen, und den Hafen von Odessa durch Ausführung neuer Erdwerke in Defensivzustand zu setzen.

Eine weitere Mittheilung aus Petersburg meldet, daß eine sehr geistreiche Discussion zwischen dem Fürsten Gortschakoff und dem schwedischen Geandten Baron Wedel-Farlsberg zugesagten Auslieferung mehrerer schwedischer Unterthanen stattgefunden habe, welche in den Reihen der polnischen Insurgenten kämpfend von den Russen gefangen worden sind.

Großfürst Konstantin ist gleich nach seiner Ankunft im Kaiserthum Orinda an einem sehr heftigen Augengeschwür erkrankt.

Brüssel, 27. September. Hier verlautet von der angeblich. Ansicht des Erzherzogs Ferdinand Max, den Erzherzog Karl Salvator, Bruder des Großherzogs Ferdinand von Toskana, als eventuellen Thronfolger in Mexiko adoptiren zu wollen. (Tel. b. „W. S. Ztg.“)

Paris, 27. September. Der „Moniteur“ erinnert, dem Journal „La Presse“ entgegen, welches den Minister Drouin de Lhuys für die auswärtige Politik verantwortlich macht, daran, daß der Kaiser allein verantwortlich, und der Minister auf die Ausführung beschränkt sei. („La Presse“ ist bekanntlich ein russenfreundliches Organ und hat jüngsthin den französischen Minister des Auswärtigen für seine neueste Politik zu Gunsten Polens verantwortlich machen wollen. Die Note im heutigen „Moniteur“ besagt daher, daß es der Kaiser selbst sei, der diese neueste Politik anordnet. In Folge dessen ist diese Moniteur-Erklärung von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung.)

Concert des Pianisten Rudolph Willmers.

Hermannstadt, 30. September. Im Saale „zur ungarischen Krone“, in welchem Willmers's gestern sein erstes Concert gab, hatte sich ein eben so zahlreiches, als gewähltes Publicum versammelt. Der Künstler, welcher dem berühmten Künstler auf seinen Reisen vorangestellt, hatte auch hier seine Jagdzeit gewählt, und wir vermögen kaum den Eindruck zu schildern, welchen sowohl sein Spiel, als seine Compositionen auf das wahrhaft enthusiastische Auditorium hervorrief. Der Beifall brach bei jeder von ihm vorgeführten Nummer mit immer härterer Kraft hervor, und als er das letzte Stück spielte, schrie er sich nach dem Künstler trennen konnten. Auch wir, die wir Willmers's nicht nur schon von früher her kennen, sondern auch schon in mächtig angezogen von den Tönen, die der Künstler mit eben so großer Zartheit, als überaus kräftiger Kraft seinem Instrumente zu entlocken weiß, und die ihm bald unter dem süßlichen Himmel benedigen, bald in die äthern Regionen des Nordens verlegen, um zuletzt wieder mit den heimathlichen Klängen bekannter Weisen unter Herz zu erwallen. Außer einer Beethoven'schen Sonate „quasi una fantasia“, welche von Willmers mit unmaßstäblicher Vollendung und mit jenseitlicher, überaus feiner Berührung gespielt wurde, der alle, die für erhabene Musik ein Ohr haben, unumwunden entzückt spielte der Künstler gestern fünf Nummern eigener Composition, deren jede dem Compositoren volle Gelegenheit bot, sein eminentes Talent nach allen Richtungen glänzen zu lassen, und die eben nur von ihm so gespielt und einem so gewaltigen Eindruck hervorzubringen vermögen. Sein „Sonnetta in Norwegen“, die „Gedensfahrt“, das nordische Lied „Flieg Vogel flieg“, bieten uns eben so viele durchgegangene Bilder von jenen Ländern und Gegenden, durch die angeregt der Künstler diese Compositionen schuf und wohin wir uns durch den Zauber seiner Töne unwillkürlich verlegt fühlen.

In der „Romance“, Transcription einer romanischen Volksmelodie, trug der Künstler mit seinem Takte der nationalen Stimmung des Tages Rechnung, und um der Gleichberechtigung auch auf dem kosmopolitischen Gebiete der Kunst nichts zu vergeben, folgte unmittelbar darauf die herrliche Composition „Paraphrase de Concert“ über das ungarische Volkslied „hej dinna dananna“, in welchem wir einen ganzen Schatz vaterländischer Weisheit, die das Herz des ungarischen Patrioten so mächtig erregt, niedergelegt fanden, und die von Willmers's mit unübertrefflicher Brauour und vollendetem Tact vorgetragen, eine wahre Beifallssturm hervorriefen. Als einer Specialität Willmers's müssen wir noch seines unvergleichlichen Trillers gedenken, bezüglich dessen es schwerlich von einem der jetzt lebenden Claviervirtuosen erreicht oder gar übertraffen wird. Haben wir nun mit diesen wenigen Worten einem der größten Künstler unseres Welttheiles den Tribut wahrer Anerkennung gesagt, so dürfen wir auch der Mitwirkung jener Herren nicht vergessen, die mit der liebevollsten Bereitwilligkeit dem Concertisten eine kleine Erholung gestatteten. Wir meinen die Herren Bell, Glatzer, Feldenberg und Studer, die durch den geschmackvollen Vortrag von zwei Stücken, mooson das letztere auf sümmlichen Verlangen wiederholt werden mußte, sich den liebsten Beifall des Auditoriums erlangten.

Das Publicum, unter welchem ein Kranz schöner Damen — und an diesen scheint Hermannstadt keinen Mangel zu haben — hervorragte, umfaßte den Künstler wie im Familienkreise und zeigte denselben auch nach dem Concerte in artiger und zarter Weise an. Wir glauben, daß diese Aufnahme denselben veranlassen werde, das kunstliebende Publicum Hermannstadt's recht bald wieder mit einem Concerte zu erfreuen. Der Hügel, dessen sich der Concertist bediente, war ein Wiesenvorfeld, und wurde, wie wir hören, dem Künstler von Herrn Dr. Tellmann auf das Vorwortcomité überlassen.

Für die evangelische Gemeinde in Ungersdorf sind noch eingegangen:

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes Herr Baron Franz v. Reichenstein, Jozeph Becker, August Vossel, Franz Dietz, etc.

Für die Abgebrannten in Marktsteden sind eingegangen:

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes Herr Sparacassa-Director F. M. Herbst, Herr Richter, Conducteur, etc.

Für Heidendorf:

Table with 2 columns: Name and Amount. Includes Herr Sparacassa-Director Herbst.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 29. September 1863.

Table with 2 columns: Effecten (Metalliques, National-Anleihen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.).

3. 1949
Zu f
Eine
Siebenbürg
halte jährli
Gesu
Hermannst
Herr
Vor
3. 152.
An d
ist die k
210 fl. 8
t. 3. ins
theilung zu
das Semin
mögen ihre
suche bis z
tigten Prest
Schäp
D
Bei d
Berg, 5
nachst Csik
Stelle eines
und zwar i
mit der Bo
gen Pension
Polzdeputat
Bene
schen und u
haben ihre
weisung des
festsetzung,
dann etwaig
tigten Direk
l. 3. einzu
Die
Cs
In de
rungs- u
des-General
liche Offerte
Differenzen
Dies
die Unterte
erneuert au
träge rechz
einzubringen
men und be
trags-Offert
Sollte
träge beim
unrechten
hier vorstell
schreiben, w
B
Herm



Nr. 9425 ex 1863.

2-3

**Kundmachung**

zur Wiederbeziehung des erledigten Tabak-Groß-Verfleißes zu Bistritz, im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz.

Der Tabak-Großverfleiß zu Bethlen, im Distrikt der Finanz-Bezirks-Direktion zu Bistritz, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die für's hohe Aerar günstigsten Bedingungen stellt, verliehen.

Mit demselben kann auch der Klein-Verfleiß des Stempelpapiers der kleineren Gattungen verbunden werden, welchen der Verleger über Aufforderung der Finanz-Behörde gegen Bezug der gesetzlichen Verfleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verfleißplatz hat seinen Tabak-Materialbedarf, bei dem 4/5 Meilen entfernten Distriktsverlage zu Bistritz abzuhafen.

Dem Kommissionär ist das Recht des eigenen alla minuta Verkaufes in dem Lokale des Großverfleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeziehung 29 Tabak-Kleintrafiktanten zugewiesen.

Der Verkauf betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 12557 fl. 4 kr. 8 W.

Für diesen Verfleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist.

Die Caution im Betrage von 500 fl. 8 W. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Commissionärs zu leisten, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäß absonderlich zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verfleißplatz haben zehn Procente der Caution als Vadium in dem Betrage von 50 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in Bistritz zu erlegen, und die diesfällige Quittung dem gesetzelten und stammmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 12. October 1863, 11 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift „Offert für den Tabak-Großverfleiß zu Bethlen“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit,
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen und
- d) Kontrahenten, welche nicht im Verfleißorte anständig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen von Seite der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verfleißorte, rückfichtlich der Eröffnung eines Tabak-Verfleißes daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand obwalte.

Die Vadium jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Ersteren wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorzugung zu rückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verfleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Wenn der Differenz das Commissions-Geschäft gegen ein Entgelt übernehmen will, so hat er eine Meilen-Zufahrt-Entschädigung besonders nicht mehr zu beanspruchen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verfleiß-Provisions-Perzent enthalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Großverfleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtbetrags an das Gefälle zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtbetrags in monatlichen Raten vorzulegen zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtbetrags in Rückstände bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtbetragsrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verfleißbesugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verfleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnis-Auszugs- und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Bistritz oder bei der Registratur der k. k. Finanz-Kandes-Direktion in Hermannstadt einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so fern sie dieselbe auf die Vorschriften rückfichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeibüßbetretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verfleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verfleißgeschäft strafweise entsetzt wurden und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verfleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verfleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verfleiß-Besugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleiherung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Differenz vom Zeitpunkt der Einreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Bistritz, am 19. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Formulare eines Offertes.  
(50 kr. Stempelmarkte.)

Ich Entschuldigter erkläre mich bereit, den Tabak-Großverfleiß zu Bethlen, unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorzugung auf 8 Tage gegen Bezug von Perzent vom Tabak, oder gegen Verzichtleistung auf die Verfleiß-Provision;

oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verfleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher 8 W., welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorzulegen zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt.

Eigenhändige Unterschrift  
Wohnort, Charakter, (Stand).

B o n a u f e n.  
Offert zur Erlangung des Tabak-Großverfleißes zu Bethlen, mit Bezug auf die Kundmachung vom 19. September 1863, Zahl 9425.

ad 3 94 Civ. 1863. 1-3

**Edict.**  
Vom Kesper Stuhlamt als Gericht wird bekannt gemacht: Es sei über Einschreiten des Herrn Josef Alesius nomine Herrn Franz v. Petki aus Királyhalma, vom 8. Juni 1863, 3. 94 Civ., die exstirpative Feilbietung der dem Herrn D. A. Mesko aus Keps, gehörigen, auf Kesper Hattert gelegenen 2 Gärten, dann 12 Acker und Wiesengründe, im Schätzungs-werthe von 779 fl. 8 W. wegen Fortwärtigung von 8110 fl. 8 W. sammt Nebengebühren bewilligt worden. Zur Vornahme werden 2 Tagfahrten auf den 14. October und 14. November 1863, jedesmal Vormittag um 9 Uhr, im Kesper Stuhlamts-Gebäude angeordnet, mit dem Befehle, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der 2. Feilbietung unter dem Schätzungs-werthe verkauft werden, und daß die feilbietungsbedingungen im h. g. Expedite während den Amtsstunden einzusehen sind.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche auf diese Realitäten ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, ihre Rechte bis zum Verkaufe bei Vermeldung der im §. 509 C. P. D. angeordneten Rechtsfolgen anzumelden.

Keps, am 14. August 1863.  
Das Stuhl-Amt.

3. 670 Civ. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht in Broos wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Eduard Antoni aus Broos, vom 25. August 1863, 3. 670 Civ., in seiner Rechtsache gegen die Nachlassmasse des Juon Popa aus Broos, die exekutive Feilbietung der dem Letztern gehörigen Realitäten, als: Ein Ackergrund auf Brooser Hattert bei dem Soimosto, von 10 Viertel Anfaat, neben Juon Todor und Nicolae Lobony bewilligt und zur Vornahme derselben die Termine auf den 30. October und 30. November 1863, jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Gerichtsgebäude angeordnet worden.

Es werden daher dazu Kauflustige mit dem Vadium von dem Schätzwerthe erlegen, und daß der Käufer die auf diese Realitäten pfandweise verschuldeten Schulden, soweit der Kaufschilling reichen wird, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse und zugleich denselben eröffnen, daß das Schätzungs-Protokoll, dann die Licitations-Bedingnisse in der Kanzlei eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können, und daß über die Kosten dieser Realität auf Verlangen aus den öffentlichen Büchern Auskunft erteilt werde.

Broos, am 14. August 1863.  
Das Stuhl-Amt.

3. 670 Civ. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Neichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. M. c. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informiren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegericht angeordneten Tagssitzung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Neichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. M. c. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informiren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegericht angeordneten Tagssitzung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**Nichtamtlicher Theil.**

**Local-Anzeiger.**  
**Theater in Hermannstadt.**  
Heute Mittwoch, den 30. September 1863, unter der Direction des Ed. Pama.  
**Philippine Welfer,**  
oder:  
**Die Macht der Frauenliebe.**  
Historisches Schauspiel in 5 Akten, von Deslar v. Redwig.

**Fremden-Liste.**  
Angelommen am 27.-29. September 1863:  
**Stadt Wien:**  
Josef Bräu, Geborn Sigmund, Ludwig Wächter, Friedrich Pies, Studirende, von Kronstadt. B. Götzing, Oberlieutenant-Gattin f. Sohn, von Gf. Szereba.

**Wämischer Kaiser:**  
Helene v. Lenay, Grumbestgerin f. Tochter, von Klausenburg. Adolf Baruch, Kaufmann, von M. Balabely. Anna Vertich, Privatier, von Bukarest. Johann Wank, Gastwirth, von Kronstadt. Johann Fabricius, Viejerant, von Agnetben.

**Ungarische Krone:**  
Gustav Capesius, Fiskal, von Großschän.

**Mediascher Hof:**  
Gregor Potogly, Johann Szentpeteri, Kaufleute, von Keps. Wilhelm Schick, disp. f. l. Gerichtsaktuar, Friedrich Schaffer, Substanzier, von Großschän. Dr. Carl Binder, Mathy, A. Brechner, Studirende, von Agnetben. Georg Rib, Katastral-Commissär, von N. Szeped. Franz Bagna, Wirthschafts-Director, von Kolosburg. Heinrich Weiss, Gerichtssekretär, Carl Bachsmann, f. Guggenberger, Kanfente, Josef Draker, B. Morfcher, Gastwirth, von Mediasch. Theodor Mikali, Bauwelsmann, von Kimm. Michael Schmidt, Geschäftsmann f. Sohn, von Mediasch.

**Warnung!**  
Ich warne hiemit Jedermann für meine Rechnung an Herrn Julius A. Markovatz, letzterer Zeit gemessenen Agenten in Klausenburg, eine Zahlung zu leisten, nachdem derselbe weder eine Vollmacht noch ein Befugniß zu Einfassungen von mir hat und ich keine an diesen Herrn geleistete Zahlung anerkenne.  
A. M. Pollak,  
f. l. priv. Zündwaren-Fabrikant in Wien.

(Hauptpreis fl. 200,000.) (Monatlich eine Ziehung.)  
**Nur 1 fl. 50 kr. 8 W.**  
kosten 1/2 Loth, — fl. 3. — 1/2 Loth, — fl. 6. — 1/2 Loth, zu der am 25. und 26. November stattfindenden, von der hiesigen Regierung geleiteten und garantierten großen

**Neuen Staats-Gewinn-Verloosung**  
welche 14,800 Gewinne von fl. 200,000, 100,000, 50,000, 30,000, 25,000, 20,000, 15,000, 12,000, 10,000, 6,000, 5,000, 4,000, 3,000, 2,000, 1,171mal 1000, 111mal 300, 6333mal 100 etc. enthält, die durch den Unterzeichneten in flingender Münze sowohl hier ausbezahlt, als nach jedem Orte versandt werden.

Es kommt demnach das ganze Einlage-Kapital von **Einer Million 967,990 Gulden** wieder an die Einleger mittelst Gewinnen zur Vertheilung. Die planmäßigen Freilose werden gleichfalls sofort nach der Ziehung ausgehändigt.  
Da unter solchen, für den Einleger höchst günstigen Bedingungen ohne Zweifel das Verlangen nach obigen Loosen außerordentlich stark werden wird, so erlucht man, **so bald als möglich** und zwar **nur direkt** Bestellungen machen zu wollen bei der mit dem Verlaufe beauftragten Vereinnnehmer

**A. Grünebaum,**  
Schäfergasse No. 11 nächst der Zeil in Frankfurt am Main.  
Der Betrag kann in österr. Papiergelde eingekandt werden. Amtliche Listen und Pläne werden den Theilnehmern gratis zugesandt.  
Man bittet diese Lose nicht mit Promessen, Actien u. s. w. zu verwechseln. (3)

**Bekanntmachung.**

Der Gefertigte beehrt sich die ergebnste Anzeige zu machen, daß er die im Monate Juni 1861 von dem damaligen siebenbürgischen Landes-Advokaten Dr. Josef Rott, in Hermannstadt übernommene und seither in der Wiesenstraße No. 193 mit eigenem Befugnisse für den Umfang des Großfürstenthums Siebenbürgen fortgesetzte Kanzlei mit dem 1. September l. J. in das Haus No. 359 der Sporerstraße verlegt habe.  
Hermannstadt, den 29. September 1863.  
**Dr. Wilhelm Zekeli,**  
1-3 siebenbürgischer Landes-Advokat.

**Humoristisches**  
Soeben ist bei **Gust. Voennick** in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:  
**Eiseln und Beiseln**  
auf dem Leipziger Turnfeste.  
Humoristische Fabellen und Abenteuer mit vielen Illustrationen.  
In eleg. Umschlag, brosch. Preis 50 Nkr.  
Wer etwas echt humoristisches lesen und sich zugleich einen Begriff von dem Leben und Treiben während der festlichen großen Turntage bilden will, der greife zu dieser reich und schön illustrierten Revue, die geistreich, pikant, aber ungemüthlich selbst den ärgsten Spionhonder zum Lachen zwingen wird.

**Zur geneigten Beachtung.**  
Der Unterzeichnete sagt hiemit seinen geehrten Gönnern und Gästen für das ihm im Gasthose zur „ungarischen Krone“ in Broos, geschenkte Vertrauen und den freundlichen Zuspruch seinen verbindlichsten Dank und gibt sich die Ehre hiemit anzuzeigen, daß er das Gasthaus zu den

Unter einem werden alle jene, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung von dieser Feilbietung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf diese Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe dieser Realität sogleich bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschilling-Vertheilung ohne ihre Beiziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.  
Broos, am 4. September 1863.  
Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

**Licitations-Anzeige. 3-3**

Am 11. October l. J., als an einem Sonntag, wird die neugebaute Kirchengmühle der evang. Gemeinde zu Sárkány, auf ein oder mehrere Jahre in Pacht gegeben.

Die Mühle ist eine Kunstmühle mit 4 Steinen, wovon auf zwei Hälften und auf zwei Weitenmühl erzeugt wird. Außerdem ist mit derselben eine Oelmaschine und was dazu gehört, nebst einer Hirsenmühle verbunden.

Der Auskufspreis ist 800 fl. Der Ersteher hat eine Kaution im Betrage des halbjährigen Pachtbetrags zu leisten.  
Sárkány, den 16. September 1863.  
Das Presbyterium der A. G. K.

3. 3613 Civ. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Magistrate als Gericht Hermannstadt wird bekannt gemacht, es sei am 14. Juni 1863 Lina Im Onya Jitzel (Zeran) zu Hermannstadt, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben. Da nun aber dem Magistrate der Aufenthalt des zu zwei Dritttheilen des Nachlasses concurrenzen Ehegatten der Verstorbenen Namens Onye Jitzel (Zeran) unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich **binnen einem Jahre** von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Magistrate zu melden und die Erbsverklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit dem sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Herrn Wilhelm Bruckner abgehandelt werden würde.  
Hermannstadt, am 10. September 1863.  
Der Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Neichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. M. c. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informiren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegericht angeordneten Tagssitzung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Neichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. M. c. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informiren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegericht angeordneten Tagssitzung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**Edict.**  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht Hermannstadt wird dem Demetriu Chidu aus Neichen bekannt gegeben, es habe Michael Hennig, durch Herrn Landesadvokat Morscher, eine Klage de praes. 2. Juni 1862, 3. 6729, auf Zahlung von 79 fl. C. M. c. s. c. gegen ihn eingereicht. Da nun der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wurde ihm zum Curator absentis Herr Landesadvokat Bruckner bestellt, mit welchem diese Rechtsache ausgetragen werden wird.

Es liegt nun dem Beklagten ob, entweder diesen gehörig zu informiren, oder aber diesem Gerichte einen anderen Sachwalter bekannt zu machen, mit welchem obige Rechtsache bei der auf den 7. Dezember 1863, Vormittags 9 Uhr, hiegericht angeordneten Tagssitzung ausgetragen werden soll.

Hermannstadt, am 27. August 1863.  
Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 7648. 1863. 2-3

**„Zwei Pistolen“**  
am Hauptplatze in Broos am 1. October in Pacht genommen hat. Indem er sich den gütigen Besuch der hiesigen und fremden Gäste und Gönner fernher erbittet, erlaubt sich derselbe zu versichern, daß er durch gute Küche und Getränke, sowie durch prompte Bedienung und billige Berechnung sich die Zufriedenheit des verehrten Publikums zu erwerben bemüht sein wird.  
Broos, im October 1863.  
Franz Barcsai, Gastgeber.

**Hermannstädter Marktpreis**  
(in österr. Währung)  
am 29. September 1863.

Namen der Verkaufsartikel.	Bester fl. kr.	Mittler fl. kr.	Mindest fl. kr.
Nieder-österr. Mezen	3 33	3 7	2 80
Weizen	3 33	3 7	2 80
Halsfrucht	2 53	2 27	2
Korn	2	1 93	1 87
Gerste	1 40	1 33	1 27
Hafer	1 93		
Kulturgetreide	80		
Erbsen	8		
Nieder-österreichischer Zentner	6 50		
Mantmehl	5		
Semmelmehl	2 40		
Weißpöhlmehl	16		
Schwarzpöhlmehl	18		
Die nieder-österreichische Maß	16		
Erbsen	18		
Linfen	16		
Bohnen	16		
Pirfe	16		
Centner Heu gebundenes	1 27		
" ungebundenes	1 20		
" Stroh, Lager-	1		
" Streu	80		
Die n.-öst. Aafter hartes Holz	7		
N.-öst. Pfund Rindfleisch	12	11	10
" " Kerzen, geöffene	38		